


208. Sitzung, Montag, 23. Februar 2015, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Brigitta Joner (FDP, Urdorf)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen *Seite 14346*
- Ratsprotokolle zur Einsichtnahme *Seite 14347*

2. Änderung des Immunitäts-Artikels 44 der Kantonsverfassung

Einzelinitiative von Marcel Blunier, Uster, vom 12. August 2014

 KR-Nr. 180/2014..... *Seite 14347*
3. Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

Antrag der Geschäftsleitung vom 8. Januar 2015

 KR-Nr. 16/2015..... *Seite 14352*
4. Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte

Antrag der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013 und der Geschäftsleitung vom 24. November 2014

 KR-Nr. 168c/2013..... *Seite 14383*
5. Mehr Demokratie bei Wahl- und Abstimmungskämpfen

Parlamentarische Initiative von Markus Späth (SP, Feuerthalen), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) vom 30. Juni 2014

 KR-Nr. 162/2014..... *Seite 14395*

6. Anforderungen für private Sicherheitsdienstleistungen

Parlamentarische Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. August 2014

KR-Nr. 183/2014 Seite 14404

7. Mehr Freiraum für eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte ambulante Pflegeversorgung

Parlamentarische Initiative von Beatrix Frey (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) vom 25. August 2014

KR-Nr. 194/2014 Seite 14412

Verschiedenes

– Nachruf..... Seite 14383

Geschäftsordnung

Ratspräsident Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf vier Anfragen zugestellt:

- KR-Nr. 290/2014, ZKB – Risikobetreiber für den Kanton Zürich
Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)
- KR-Nr. 303/2014, Goldene Signale und Anlagen
Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)
- KR-Nr. 313/2014, Erhaltung der Nagelhäuser in Zürich-West
Angelo Barrile (SP, Zürich)
- KR-Nr. 330/2014, Verhältnismässigkeit bei der Sanierung von Bushaltestellen
Christian Lucek (SVP, Dänikon)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates ist ab heute Nachmittag einsehbar:

- Protokoll der 203. Sitzung vom 27. Januar 2015, 16.30 Uhr
- Protokoll der 204. Sitzung vom 27. Januar 2015, 19.30 Uhr
- Protokoll der 205. Sitzung vom 2. Februar 2015, 8.15 Uhr
- Protokoll der 206. Sitzung vom 2. Februar 2015, 14.30 Uhr

2. Änderung des Immunitäts-Artikels 44 der Kantonsverfassung

Einzelinitiative von Marcel Blunier, Uster, vom 12. August 2014

KR-Nr. 180/2014

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Initiative «Änderung des Immunitäts-Artikels 44 der Kantonsverfassung (1)» ist eine Einzelinitiative / Gesetzesinitiative und bezweckt die Ergänzung des Artikels 44 der Zürcher Kantonsverfassung (Teilrevision gemäss Artikel 23 KV) in dem Sinne, dass Verstösse gegen das Amtsgelübde (Paragraph 4 des Kantonsratsgesetzes) zukünftig nicht mehr durch die Immunität geschützt sind.

Diese initiative besteht aus einem – ausgearbeiteten Gesetzesentwurf – welcher nachfolgend aufgeführt ist.

Antrag:

Der Artikel 44 der Zürcher Kantonsverfassung lautet derzeit:

1 Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates äussern sich im Kantonsrat frei und können dafür nicht belangt werden.

2 Der Kantonsrat kann die Immunität mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben.

3 Die Mitglieder des Regierungsrates und der obersten kantonalen Gerichte können wegen ihrer Handlungen und Äusserungen im Amt nur mit vorheriger Zustimmung des Kantonsrates strafrechtlich verfolgt werden.

Dieser Artikel 44 der Zürcher Kantonsverfassung soll mit einem zusätzlichen vierten Absatz wie folgt ergänzt werden:

4 Ausgenommen von dieser in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen Immunität sind Verstösse gegen das Amtsgelübde (Paragraph 4 des Kantonsratsgesetzes).

Begründung:

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben: «... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen. » Gemäss §4 des Zürcher Kantonratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, sowie «die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die Zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten muss(t)en. Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und Zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen dass bestehende Konflikte zwischen den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten und dem Bundesgesetz sowie dem kantonalen Gesetz beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, das Bundesparlament hat einen diesbezüglichen Vorstoss in der Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden. Dies bedeutet dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte nicht das Papier wert sind, auf dem sie geschrieben sind.

In der Schweiz existieren Gesetzesartikel welche gegen Grundrechte der Bundesverfassung verstossen und indem diese nicht geändert und fehlende Gesetzesartikel nicht erstellt werden, werden vorsätzlich bundesverfassungswidrige Handlungen toleriert. Obwohl es aufgrund der Amtseide bzw. der Amtsgelübde und der Bundesverfassung Pflicht der Parlamentarier wäre, solche Handlungen zu verhindern,

werden Widerhandlungen gegen Grundrechte der Bundesverfassung aber seit Jahrzehnten nicht abgestellt.

Offensichtlich werden die Immunitäts-Bestimmungen sowohl der Bundes- als auch der kantonalen Parlamente von den Parlamentariern dazu missbraucht, um ungestraft gegen ihre Amtseide bzw. Amtsgelübde zu verstossen.

Schweizer Strafgesetzbuch Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wenn politische Parteien jemandem einen gegen die Grundrechte der Bundesverfassung verstossenden Vorteil verschaffen wollen, sind sie natürlich daran interessiert dass die Grundrechte der Bundesverfassung nicht in Bundes- und kantonale Gesetze umgesetzt werden und deshalb nicht per Gericht durchgesetzt werden können. Solche Vorgehensweisen von politischen Parteien und ihren Interessenvertretern in den Parlamenten gehen eher stark in die Richtung von Amtsmissbrauch, können wegen der Immunität aber nicht untersucht und nicht bestraft werden. Die Amtseide und Amtsgelübde welche diese Parlamentarier ablegen, müssen unter diesen Umständen doch als Witz bezeichnet werden. Es ist doch fast immer so, wenn Verstösse nicht bestraft werden, werden die gegebenen Regeln auch nicht eingehalten. Aufgrund dieser üblichen Vorgehensweise der Schweizer Politiker sollte die Schweiz nicht als «Eidgenossenschaft» sondern als «Meineidgenossenschaft» bezeichnet werden.

Vorwiegend in der Stadt Zürich, aber auch in der übrigen Schweiz, wurden zwischen 1892 und 1970 (dann abnehmend noch bis 1987) tausende Frauen zwangssterilisiert und dutzende Männer zwangssterilisiert oder zwangskastriert.

1926 wurde innerhalb der Stiftung < pro Juventute > das < Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse) gegründet. Dieses < Hilfswerk , wurde damals von Bundesrat Giuseppe Motto mitangeregt und bis 1957 durch die Eidgenossenschaft mitfinanziert. Durch dieses < Hilfswerk > wurden < Vagantenfamilien > die Kinder abgenommen und in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien untergebracht, bekannt wurden 619 Fälle. Ziel war die Unschädlichmachung und Zerstörung der nicht sesshaften Lebensweise. Auch sesshaften Jenischen wurden die Kinder weggenommen und fremdplatziert, insbesondere wenn diese un-

ehelich geboren waren. Die mit der Beaufsichtigung betrauten Vormundschaftsbehörden genehmigten solches Vorgehen in aller Regel und unterstützten das «Hilfswerk» öfters auch aktiv. Als Stiftungsratspräsident amtierten u.a. die Bundesräte Heinrich Häberlin (1923-1937) und Marcel Pilet-Golaz (1937-1952). Dieses Verfahren des Kindesentzuges wurde in der Schweiz durch die Organisation «Pro Juventute» bis 1973 ausgeübt.

Während Jahrzehnten wurden in der Schweiz bis 1981 zudem Personen – ohne Gerichtsurteile – «Administrativ versorgt» bzw. in Erziehungsheimen oder in Strafanstalten eingesperrt, wegen «Arbeitscheue, lasterhaftem Lebenswandel oder Liederlichkeit». Die Betroffenen hatten keine Möglichkeit sich gegen diese Wegsperrungen zu wehren.

Während mehr als hundert Jahren war <der Verding>, bzw. <das Verdingen> eine gängige und gesellschaftlich akzeptierte Form der Armenfürsorge. Leute die ein verwaistes oder aus einer armen Familie stammendes Kind aufnahmen, hatten für Nahrung und Kleidung aufzukommen, dafür wurden sie von der Gemeinde entschädigt. Nicht selten jedoch prägten Sklavenarbeit, Körperstrafen, sexueller Missbrauch, Angst und Isolation den Alltag solcher Kinder. Während Jahren waren es mehr als 10'000 Kinder die verdingt waren.

In den vergangenen Jahren wurden europaweit viele Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Priester und andere Angehörige von religiösen Organisationen bekannt. Offensichtlich wurde diesbezüglich von vielen Behörden oft vorsätzlich weggeschaut um das Ansehen von religiösen Organisationen nicht zu schädigen.

Diese Vorgehensweisen verstießen zwar gegen Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung, aber nicht gegen Schweizer Gesetz, weil die Politiker sich strikte weigerten, die Grundrechte der Verfassung in juristisch durchsetzbare Gesetze umzusetzen. Und das ist auch heute immer noch so.

Politiker argumentieren bis vor ein paar Jahren diesbezüglich, Entschädigungen an diese Personen seien nicht angebracht, weil damals durch Behörden ja nicht gegen Gesetz verstossen worden sei.

Damit politische Parteien, religiöse und wirtschaftliche Organisationen auch weiterhin ungestört ihre jeweiligen Interessen durchsetzen können, wird es in der Schweiz absehbar wohl auch in den kommenden Jahrzehnten nie ein Bundesverfassungs-Gericht geben. Ein sol-

ches würde nämlich dafür sorgen dass die Grundrechte der Bundesverfassung von den Behörden zwingend durchgesetzt werden müssten.

Ein aktuelles Beispiel:

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung sowie auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht).

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören. Dieses Vorgehen stellt sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht) dar.

Gemäss Absatz 2 des Artikel 15 der Bundesverfassung soll jede Person das (Grund-) Recht haben, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Kinder sind in der Schweiz aber anscheinend keine Personen, sind anscheinend ein «Etwas» über das Eltern beliebig verfügen können, das man beliebig indoktrinieren und zwingen kann religiös zu sein und eine bestimmte religiöse Ansicht zu vertreten. Bei den Römern galten Tiere als Sache. Kinder sind bei uns im Jahr 2014 offensichtlich noch nicht viel besser gestellt.

Es gibt auf dieser Welt Personen die andere Personen mit Waffengewalt zwingen, die «richtige» religiöse Ansicht zu haben. (Religiöse) Schweizer Politiker zwingen Kinder dazu religiös zu werden, indem diese Politiker die Bundesverfassung missachten und sich weigern die darin enthaltenen Grundrechte umzusetzen.

Dass diese Immunitätsregeln auf Bundes- und Kantonaler Ebene von Politikern und politischen Parteien dazu missbraucht werden, Grundrechte der Bundesverfassung absichtlich nicht umzusetzen, muss nun endlich abgestellt werden.

Wenn religiösen und wirtschaftlichen Gruppierungen die Grundrechte in der Bundesverfassung nicht passen, können Sie ja ihre Vertreter in den Schweizer Parlamenten anweisen, die Grundrechte in der Bundesverfassung zu ändern oder abzuschaffen. Aber wenigstens sollte man ehrlich sein.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative KR-Nr. 180/2014 stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung

Antrag der Geschäftsleitung vom 8. Januar 2015

KR-Nr. 16/2015

Rolf Steiner (SP, Dietikon), Referent der Geschäftsleitung: Wir behandeln heute das Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft gegen Regierungsrätin Regine Aeppli eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch eröffnen zu dürfen.

Vorab ist zu sagen, dass es jedes Jahr mehrere solcher Gesuche der Staatsanwaltschaft gibt. Es gibt deshalb auch eine Art Standardverfahren, wie wir damit umgehen. Das Gesuch geht bei der Geschäftsleitung des Kantonsrats ein, welche es jeweils der Justizkommission zur Behandlung, Vorberatung und Antragsstellung zuweist. Die Justizkommission ihrerseits setzt zur Vorbereitung eine Subkommission ein, die aus dreien ihrer Mitglieder besteht, unterstützt vom Sekretär der Kommission. Diese Subkommission formuliert einen Antrag, einen Entwurf eines Antrages eigentlich, an die Geschäftsleitung, welcher dann in der Gesamtkommission beraten und mit oder ohne Änderung an die Geschäftsleitung weitergeleitet wird. Diese entscheidet dann aufgrund dieses Entwurfes.

Das Ermächtigungsgesuch, welches wir heute behandeln, wies jedoch gegenüber all den andern, die wir in letzter Zeit behandelt haben, zwei Besonderheiten auf. Es stammt anders als die allermeisten der übrigen Gesuche direkt von der Staatsanwaltschaft. Der Normalfall, wenn man so sagen will, ist, dass einzelne Bürgerinnen und Bürger, die mit Ämtern oder Gerichten schwierige Erfahrungen gemacht haben, verlangen, dass gegen eine Magistratsperson, gegen ein Mitglied eines der höchsten kantonalen Gerichte also, oder gegen ein Mitglied des Regierungsrates ein Strafverfahren eingeleitet werden soll. Hier aber han-

delte die Staatsanwaltschaft von sich aus, ohne einen Anstoss einer betroffenen Person. Das ist bemerkenswert.

Anders als bei den eben erwähnten Gesuchen stellte die Staatsanwaltschaft auch keinen Antrag an die Geschäftsleitung. Dieser lautet üblicherweise, dass die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung nicht zu erteilen sei, da kein deliktrelevanter Verdacht vorliege. Dieses Fehlen eines Antrags bewog die Geschäftsleitung bei der Staatsanwaltschaft nochmals nachzufragen, welches denn ihr Antrag sei. Eine Frage, die ohne inhaltliche Antwort blieb. Dass zwar ein Gesuch um Ermächtigung gestellt wurde, aber kein Antrag diese auch zu erteilen, ist bemerkenswert und gab in der Folge in den vielen Diskussionen auch zu vielen Interpretationen Anlass. Sie haben all dies im Absatz «Prozessgeschichte» des Antrages der Geschäftsleitung. Es ist übrigens ein Antrag der Geschäftsleitung und nicht ein Antrag des Parlamentsdienstes, den es gar nicht gibt und auch nicht der Parlamentsdienste, sondern wirklich ein Antrag der Geschäftsleitung. Das haben Sie dort alles bereits gelesen.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft gründet sich auf den Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit dieses Rates und in diesem wiederum auf einen Passus der erwähnt, die Präsidentin des Universitätsrates habe den Rektor zur Kündigung des Oberassistenten Mörgeli (*Christoph Mörgeli*) aufgefordert. Regierungsrätin Aepli, die Präsidentin des Universitätsrates, bestreitet dies. Die Aufsichtskommission wertet diese kurze Episode als Kompetenzüberschreitung. Um diese kurze Episode geht es, und was an diesem Tag wirklich gesagt wurde und was nicht, was von wem, wie verstanden wurde, all dies wissen nur die vier Beteiligten an diesem Gespräch. Wir anderen können, da Aussage gegen Aussage steht, nur mutmassen.

Sowohl die Justizkommission als anschliessend auch die Geschäftsleitung wollten sich Klarheit darüber verschaffen, ob am Vorwurf «Amtsmissbrauch» etwas dran sei in dieser kurzen Szene. Deshalb wird im Antrag, den Sie vorliegen haben, sorgfältig erwogen, wann dieses Delikt überhaupt vorliegen kann und welches die Voraussetzungen dafür sind. Erst danach käme auch die Frage ins Spiel, ob trotz eines Anfangsverdachts auf Amtsmissbrauch auf die Ermächtigung zu verzichten sei. Der Kantonsrat hat nämlich – Sie wissen das – hier ein Ermessen. Um das Funktionieren der Institutionen unseres Staates nicht zu gefährden, kann er davon absehen, eine Strafuntersuchung zuzulassen.

In meiner Wahrnehmung stellten sich sowohl in der Justizkommission wie auch in der Geschäftsleitung folgende drei Kernfragen.

Die erste: Besteht überhaupt ein Anfangsverdacht auf Amtsmissbrauch? Und je nach politischer Position haben dies Mehrheiten und Minderheiten sowohl in der Justizkommission wie auch in der Geschäftsleitung anders eingeschätzt. Die Mehrheit der Geschäftsleitung stellt Ihnen vor allem in Beantwortung dieser Frage den Antrag, die Ermächtigung nicht zu erteilen, da das Gesuch der Staatsanwaltschaft unbegründet ist.

Frage zwei – auch diese wurde konträr beantwortet – lautet: Kann ein untersuchender Staatsanwalt der «Wahrheit» näher kommen als die kantonsrätliche Aufsichtskommission. Die Minderheit der Geschäftsleitung hat diese Auffassung vertreten. Für die Mehrheit der Geschäftsleitung ist die Wahrscheinlichkeit dafür gering, da wie erwähnt Aussage gegen Aussage steht.

Und die dritte Frage schliesslich. Sie lautet: Wäre es nicht das beste, den Staatsanwalt einfach zu ermächtigen, einmal eine Untersuchung einzuleiten? Sollte sich dann der Vorwurf nicht belegen lassen, wäre er ja für immer vom Tisch. Wer nichts zu verbergen hat, muss auch eine Untersuchung nicht fürchten. Hier hingegen waren die Meinungen kaum geteilt. Nach einer solchen Untersuchung bleibt, populär ausgedrückt, immer etwas hängen. Würden wir so vorgehen, nähme der Kantonsrat auch seine Aufgabe nicht wahr. Die Regierung und die obersten Gerichte sollen vor unbegründeten Strafuntersuchungen geschützt werden, auch vor solchen, die man einfach auf Geratewohl einmal macht, um das Funktionieren des Staates nicht zu gefährden. Dazu kommt – auch das wissen wir alle – das die politische Aufarbeitung der Vorkommnisse rund um das Medizinhistorische Institut und Museum der Universität durch den Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit und die Debatte dazu in diesem Rat bereits erfolgt ist. Die Mehrheit der Geschäftsleitung stellt Ihnen mit 10 zu 5 Stimmen den Antrag, heute zu entscheiden und die Ermächtigung zur Strafuntersuchung nicht zu erteilen.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Der Fall Aeppli ist als Politikkomplott in der neueren Geschichte unseres Kantons ohne Beispiel. Ich kann mich auf jeden Fall in meiner nunmehr fast 20-jährigen Zugehörigkeit zu diesem Rat an keinen Fall erinnern, in welchem wir einem entsprechenden Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft nicht stattgegeben

haben. Im Falle von Altregierungsrätin Fierz (*Dorothee Fierz*) beispielsweise hat sich dieser Rat grossmehrheitlich und lediglich gegen die eigene Fraktion – was ja noch irgendwie verständlich ist, da eine einzelne Fraktion nie die Mehrheit des Rates bildet – klar für die Aufhebung der Immunität ausgesprochen und damit dem entsprechenden Gesuch der Staatsanwaltschaft stattgegeben. In den hunderten Fällen von Anzeigen von Privatpersonen gegen amtierende Regierungsräte lagen immer und unisono «Von-der-Handweisungs-Anträge» von der Staatsanwaltschaft vor und entsprechend jeweils handelte auch das Büro oder eben neu die Geschäftsleitung. Hier nun aber liegt wieder einmal ein Gesuch der Staatsanwaltschaft beziehungsweise Oberstaatsanwaltschaft und eben keine Anzeige vor, ein Gesuch, welches eben die Aufhebung der Immunität eines Regierungsmitglieds verlangt und Sie alle, mit Ausnahme der EDU und der SVP, wollen sämtliche Augen, Ohren und Mäuler verschliessen getreu dem Grundsatz der drei Affen: «Nichts sehen, nichts hören und schon gar nichts sagen.» Während die drei Affen aber im alten Japan die Bedeutung «über Schlechtes hinwegsehen» und damit etwas durchaus Positives darstellten, verkörpern sie heute in der westlichen Welt klar und deutlich ausschliesslich Negatives, nämlich «das Schlechte nicht wahrhaben wollen», beziehungsweise mangelnde Zivilcourage. Und genau Letztere fehlt Ihnen heute, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie dem Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft nicht stattgeben. Sie wollen das Schlechte, das in den vergangenen Jahren in Sachen Führung an unserer Uni vorgefallen ist, gar nicht erst wahrhaben. Dabei ist es offensichtlich, dass die scheidende Bildungsdirektorin ihre Direktion und ihr Universitätsratspräsidium in diesem vorliegenden Fall, und übrigens auch noch in anderen Fällen, in aller nur erdenklichen Willkür und Amtsallmacht geführt hat, so wie früher die städtischen Landvögte ihre Landvogteien oder heute der russische Präsident Putin (*Wladimir Putin*) «sein» Russland inklusive Ostukraine.

Beispiel gefällig? Bei der Kündigung eines ihr politisch missliebigen Professors und SVP-Nationalrats sind ihr – man muss es fast schon so sagen – praktisch sämtliche Sicherungen durchgebrannt. Sie foutierte sich um hierarchische Zuständigkeiten, um personalrechtliche Grundlagen, um das Universitätsgesetz, um die vorgeschriebene Aktenanlage, sie äusserte sich öffentlich falsch und frei von jeder Faktenkenntnis, sie sorgte nicht für den Ausstand des Rektors, wo sie es gemäss Verwaltungsgericht hätte tun müssen. Kurz: Frau Aeppli gebärdete sich wie mindestens zehn Elefanten in einem Porzellanladen, der le-

bende Alptraum einer Chefin beziehungsweise eines Chefs. Professor Mörgeli wurde nicht ein einziges personalrechtlich vorgeschriebenes Grundrecht gewährt, sondern er wurde nach siebenundzwanzigjährigen tadelloser Arbeit mit allerbesten Qualifikationen – es tut mir leid meine geschätzten Damen und Herren, aber das waren die Qualifikationen – buchstäblich wie ein rechtloser Verbrecher von seiner Universitätsstelle verjagt. Dem Ansehen der Universität wurde damit grosser, unermesslich grosser Schaden zugefügt. Jetzt, wo Frau Aeppli für ihr ungeheuerliches Handeln Verantwortung tragen soll, wird ihr entgegen dem fundierten Antrag der Oberstaatsanwaltschaft von der Mehrheit dieses Rates wohl ein Persilschein ausgestellt werden. Meine Damen und Herren, damit öffnen Sie dem Unrecht Tür und Tor.

Zweifeln Sie denn, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zweifeln Sie denn wirklich daran, dass an jenem ominösen Montagmorgen des 17. Septembers 2012 die Kündigung gegenüber Professor Mörgeli nicht schon längst faktisch festgestanden hat. Wenn dem nicht so wäre, wieso hat sich denn die Zeitung «Der Sonntag» bereits am 16. September 2012 nach Infos durch SP-Hochschulamtschef Sebastian Brändli öffentlich entsprechend geäussert. Wenn dem nicht so wäre, wieso wurde denn diese Mitteilung, laut Brändli ja lediglich eine «Zeitungsente», wieso wurde denn diese Ente nur wenige Tage später brutale Wirklichkeit. Wenn dem nicht so wäre, wieso sprechen denn Altrektor Fischer (*Andreas Fischer*) und die Personalverantwortliche unisono und nur einen Tag später beim Rechtsdienst davon, Frau Aeppli habe die Kündigung verlangt?

Ist es denn eben nicht viel eher so, dass SP-Bildungsdirektorin Aeppli kraft ihrer faktischen Macht den Entscheid gefällt hat, SVP-Nationalrat Professor Mörgeli zu entlassen. SP-Hochschulamtschef Brändli, und damit Aeppli-Gesinnungsgenosse, war selbstredend in den Plan eingeweiht, konnte aber leider – schliesslich war er ja auch lange Politiker – nichts für sich behalten und landete einen «Primeur». An jenem Montag dann schliesslich wurden Rektor Fischer und die Personalverantwortliche zu reinen Statisten, zu Befehlsempfängern und zu Erfüllungsgehilfen degradiert. Faktisch war der Entscheid im Machtkarussell längst gefallen. Dass wenige Tage später die Kündigung auch noch kompetenzmässig auf dem richtigen Weg Tatsache wurde, ist in diesem Schmierenspiel nur noch lediglich eine Randbemerkung wert.

So, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen, so sieht Machtpolitik à la mode SP, à la mode Aeppli und Brändli aus. Und wir wissen es alle: Wer Macht ausüben will, foutiert sich um formelle Kompetenzen. So verhielten sich bereits die von der SP Schweiz verehrten Machthaber hinter dem Eisernen Vorhang, und ich habe es schon mal gesagt: Sozialist Putin macht es auch nach dessen Fall auf der Krim ungeniert weiter so.

Nun hat sich aber, Sie alle haben es sicher den Zeitungen entnommen, das Blatt in der Causa Aeppli – aus Sicht der SVP glücklicherweise – dahingehend gedreht, als die Politik zum Glück nicht überall den Mantel des Schweigens über mögliche Rechtsbrüche legen kann. Die «Omertà» (*Schweigepflicht der Mafia*) ist noch nicht überall angekommen, vor allem nicht bei den Gerichten. So hat die «SonntagsZeitung» am 18. Januar 2015 berichtet, dass die Staatsanwaltschaft vom Obergericht grünes Licht bekommen hat, eine Strafuntersuchung gegen Frau Aepplis Gefolgsmann, gegen den Chefbeamten Sebastian Brändli zu eröffnen. Und Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wollen es wirklich zulassen, dass die Staatsanwaltschaft sehr wohl gegen den Steuermann, nicht aber gegen die Kapitänin ermitteln darf? Wollen Sie das wirklich?

Wir von der SVP wollen das nicht. Wir sprechen uns entschieden dagegen aus, dass man die Kleinen hängt und die Grossen laufen lässt. Oder wie sagt doch ein altes, sizilianisches Sprichwort: «Cu è surdu, orbu e taci, campa cent' anni `mpaci». Oder auf gut Deutsch: «Wer, taub, blind und stumm ist, lebt hundert Jahre in Frieden.»

Zusammenfassend stellt sich ganz einfach die Frage, ob sich Regierungsräte beziehungsweise Magistratspersonen wirklich einfach alles erlauben können, wofür der kleine Mann auf der Strasse und selbst Chefbeamte ein Verfahren am Hals haben und dies selbst dann noch, wenn man abtritt und auch das Argument der ungestörten Amtsführung vollends zum Hohn verkommen muss. Wir meinen klar Nein. Für die SVP-Fraktion sieht Verantwortung anders aus. Stimmen Sie zusammen mit der SVP dem Ermächtigungsgesuch der Oberstaatsanwaltschaft zu.

Ursina Egli (SP, Stäfa): Die SP lehnt die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Regierungspräsidentin Regine Aeppli ab.

Wir befassen uns heute mit einem weiteren unseligen Kapitel in der unendlichen Geschichte «Mörgeli und das Medizinhistorische Institut». Für die Erteilung oder den Verzicht auf eine Ermächtigung durch den Kantonsrat sind zwei Aspekte entscheidend. Erstens die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens und zweitens staatspolitische Erwägungen über die Aufhebung der Immunität. Beide Aspekte sind durch den Kantonsrat zu berücksichtigen.

Der Kantonsrat spielt nicht Staatsanwaltschaft, wenn er die Wahrscheinlichkeit eines strafrechtlichen Verhaltens prüft. Jedes Ermächtigungsgesuch, welches in den letzten vier Jahren in die Justizkommission kam, wurde auf seine strafrechtliche Relevanz geprüft. Zwar liegt jeweils eine Empfehlung der Staatsanwaltschaft vor, doch müssen wir uns als Kommission mit den Vorwürfen nochmals beschäftigen und den Hinweisen für ein deliktrelevantes Verhalten nachgehen. Strafrechtliche und rechtsstaatliche Überlegungen sind sodann gleichermaßen in die Entscheidung der SP-Fraktion eingeflossen. Wir sind der Ansicht, dass unter jedem Aspekt für sich betrachtet das Ermächtigungsgesuch abgelehnt werden muss.

Im Raum stehen die Vorwürfe an die Bildungsdirektorin, sie habe durch verschiedene Handlungen die Tatbestände des Amtsmissbrauchs, der Amtsanmassung, des Prozessbetrugs und der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfüllt. Ich werde aus Zeitgründen nur auf den Vorwurf des Amtsmissbrauchs näher eingehen können.

Zum Vorwurf des Amtsmissbrauchs: Hier geht es bekanntermassen um das Gespräch vom 17. September 2012 im Büro der Bildungsdirektorin. Die Meinung der damals Anwesenden gehen darüber auseinander, ob die Bildungsdirektorin den Uni-Rektor zu einer Kündigung von Mörgeli aufgefordert hat oder ob sie lediglich gefordert hat, dass der Uni-Rektor einen Plan habe und dass er, Rektor Andreas Fischer, etwas tun müsse, wie es im ABG-Bericht (*Bericht der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit*) steht. Diese unterschiedliche Sachverhaltsdarstellung veranlasste die ABG eine Kompetenzüberschreitung der Bildungsdirektorin zu verorten.

Ich verzichte darauf, Ihnen den Tatbestand des Amtsmissbrauchs nochmals zu erläutern. Die Geschäftsleitung kommt zum Schluss, dass die Bildungsdirektorin diesen Tatbestand nicht erfüllen konnte. Nach der herrschenden Lehre ist nur der Missbrauch einer tatsächlichen Amtsgewalt, das heisst von Machtbefugnissen, die dem Amtsträger

durch das Amt verliehen werden, möglich. Die Bildungsdirektorin, und in dieser Funktion Präsidentin des Universitätsrates, hat keine Machtbefugnis, die Kündigung eines Oberassistenten auszusprechen. Diese Kompetenz liegt gemäss Personalverordnung der Universität bei der Universitätsleitung. Die Kompetenzordnung musste dem Rektor spätestens nach dem anschliessenden Gespräch beim Rechtsdienst bekannt sein. Ob es die Aufforderung zur Kündigung gab oder der Rektor dies fälschlicherweise so interpretiert hat, ist deshalb strafrechtlich irrelevant.

Zurecht darf man sich fragen, weshalb die Oberstaatsanwaltschaft, die doch Expertin in Sachen Strafrecht ist, ein Ermächtigungsgesuch stellt, wenn die Geschäftsleitung des Kantonsrates die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der Bildungsdirektorin so klar in Abrede stellt. Die Staatsanwaltschaft gibt die Antwort in der Begründung ihres Gesuches selber. Sie gibt keine klare Empfehlung zur Ermächtigung ab, sondern schreibt, «dass ein strafrechtliches Verhalten nicht völlig ausgeschlossen werden kann, weshalb die Sache zum Entscheid der Geschäftsleitung des Kantonsrates unterbreitet worden ist». Die Oberstaatsanwaltschaft ging nach dem Grundsatz «lieber zu viel, als zu wenig untersuchen» vor. Angesichts der politischen Brisanz ist dies aus meiner Sicht nicht verwunderlich, wäre die SVP sonst höchstwahrscheinlich wieder aufs Dach gestiegen und hätte ihr den Vorwurf gemacht, eine linke Justiz zu betreiben.

Im Gegensatz zur Minderheit der Geschäftsleitung ist für die SP die Tatsache, dass die Oberstaatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht völlig ausschliesst kein Passierschein für das Ermächtigungsgesuch. Aus Sicht der SP sind staatspolitische Beweggründe für die Ablehnung der Ermächtigung nicht minder ausschlaggebend. Die Bedeutung der behaupteten Tat rechtfertigt es unserer Ansicht nach nicht, dass die Immunität der Regierungspräsidentin aufgehoben und damit das Funktionieren der öffentlichen Institution eingeschränkt wird.

Sicher, ihr Rücktritt naht und eine Strafuntersuchung würde allenfalls erst danach anlaufen. Dennoch, was wäre das für ein Abschiedsgeschenk? Eine Strafuntersuchung zum Dank für zwölf Jahre Regierungstätigkeit? Verschiedentlich wurde gesagt, dass es doch auch für die Bildungsdirektorin gut sei, wenn die Vorwürfe gegen sie durch die Staatsanwaltschaft untersucht würden. Dagegen wehre ich mich vehement. Niemand sollte unnötigerweise in ein Strafverfahren geschickt werden. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Redezeit ab jetzt respektive schon vorhin – und Frau Egli hat sich daran gehalten – fünf Minuten beträgt.

Sonja Rueff (FDP, Zürich): Als Mitglied der Justizkommission und insbesondere der Subkommission II habe ich mich bereits seit mehreren Monaten intensiv mit der Angelegenheit befasst. Der nicht einstimmige Beschluss der Subkommission lautete wie der Antrag der Geschäftsleitung, dass die Ermächtigung nicht erteilt werden soll. Vorwegnehmend: Die FDP-Fraktion unterstützt diesen Beschluss und wird die Ermächtigung nicht erteilen.

Die Oberstaatsanwaltschaft begründet ihren Antrag, dass zu prüfen sei, ob die Bildungsdirektorin in Überschreitung ihrer Kompetenzen gegenüber dem Rektor angeordnet hat, die Kündigung gegen Professor Mörgeli auszusprechen. Sie stützt ihr Gesuch einzig auf den Kommissionsbericht der ABG und hält sogar fest, dass der darin wiedergegebene Sachverhalt strittig sei. Wegen der allfälligen Kompetenzüberschreitung sei ein strafrechtliches Verhalten nicht völlig auszuschliessen. Durch das Ausnützen der Machtstellung des Amtes sei allenfalls der Tatbestand des Amtsmissbrauches erfüllt. Diese Formulierung zeigt schon, dass kein Fleisch am Knochen ist.

Der Rechtsanwalt von Professor Mörgeli macht noch weitere Tatbestände geltend: Amtsanmassung, Prozessbetrug und Verletzung des UWG (*Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*). Bevor geprüft werden kann, ob die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafverfolgung zu erteilen ist, muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen, dass überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Der strafrechtliche Aspekt wurde im Antrag der Geschäftsleitung vom 8. Januar 2015 ausführlich abgehandelt. Ich gehe deshalb nicht im Detail nochmals darauf ein, möchte nur betonen, dass auch wenn die Bildungsdirektorin dem Rektor die Kündigung befohlen hätte, dieser weiss beziehungsweise wissen muss, dass sie dazu gar nicht kompetent ist.

Wichtig für uns sind jedoch die staatspolitischen Erwägungen. Insbesondere sind die Bedeutung der behaupteten Tat und das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen hervorzuheben. Zur Bedeutung der behaupteten Tat ist nochmals zu betonen, dass die Kündigung vom Rektor ausgesprochen

und von der Universitätsleitung bestätigt worden ist. Eine Strafuntersuchung gegen Regierungspräsidentin Aepli ändert übrigens auch nichts an der Gültigkeit der Kündigung von Professor Mörgeli.

Das öffentliche Interesse am uneingeschränkten Funktionieren der öffentlichen Institutionen ist in einem Ermächtungsverfahren wichtig. Dass ist der Sinn der Immunitätsregelung. Es geht um eine politische Entscheidung, die strafrechtliche Prüfung steht im Hintergrund. Heute dreht sich einmal mehr wieder alles um den Bericht der ABG. Die Mitglieder der zuständigen Subkommission der ABG führten für die Berichterstattung viele Befragungen durch. Diese waren gewiss nicht nach den strafprozessualen Grundsätzen verlaufen. Der Bericht der ABG wäre strafrechtlich auch nicht verwertbar. Wenn nun jedes Regierungsratsmitglied, welches von einer kantonsrätlichen Kommission befragt wird, befürchten muss, dass es nach der eventuellen Lektüre des Protokolls durch den Staatsanwalt mit einem Strafverfahren rechnen muss, ist wohl offensichtlich, dass die Verwaltung und die öffentlichen Institutionen nicht mehr reibungslos funktionieren könnten.

Die FDP hat eine politische Würdigung der massgeblichen Vorgänge bereits im Rahmen der Beratung des ABG-Berichtes im Juni 2014 vorgenommen. Die Bildungsdirektorin wurde auch von uns scharf kritisiert. Wir werden dem Ermächtigungsgesuch nicht zustimmen und wollen unter diese Angelegenheit einen Schlussstrich ziehen, auch um weiteren Reputationsschaden für die Universität Zürich abzuwenden. Besten Dank.

Jaqueline Hofer (SVP, Dübendorf): Als Mitglied der Justizkommission habe ich mich sehr intensiv mit dem vorliegenden Ermächtigungsgesuch befasst. Es geht nicht darum, eine Entscheidung aus politischer Zweckmässigkeit oder aus opportunistischen Gründen zu fällen, sondern wie bei allen anderen Ermächtigungsgesuchen der letzten vier Jahre geht es hier darum, dass wir sachlich abwägen, ob ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder nicht.

Dennoch gibt es einen entscheidenden Unterschied zu den letzten, bisherigen Gesuchen: Die Staatsanwaltschaft hat festgestellt, dass ein strafrechtliches Verhalten im vorliegenden Fall nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Aus meiner Sicht ist das Gesuch im Zusammenhang mit der Überweisungsverfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 24. Juni 2014 bereits begründet, indem dargelegt wird, dass zu

prüfen wäre, ob die Regierungspräsidentin Regine Aepli, wie die ABG festgehalten hat, in Überschreitung ihrer Kompetenzen gegenüber dem Rektor und der Personalverantwortlichen angeordnet hat, die Kündigung gegen Professor Christoph Mörgeli auszusprechen. Gemäss einem Teil der Lehre, zum Beispiel Heimgartner (*Stefan Heimgartner*) in Niggli/Wiprächtigers (*Marcel A. Niggli und Hans Wiprächtiger*) Basler Kommentar (*zum schweizerischen Strafrecht*), kann die Überschreitung von Amtsbefugnissen ein Amtsmissbrauch darstellen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass in der jüngeren Praxis des Bundesgerichtes nicht zwingend Befugnisse des Amtes missbraucht werden müssen, sondern es ausreicht, dass die Machtstellung des Amtes ausgenützt wird.

Um dies zu unterstreichen, zitiere ich aus dem allgemeinen Bericht der ABG: «Nach seiner Rückkehr aus den Ferien am Sonntag 16. September 2012 wurde der Rektor von Regierungsrätin Regine Aepli aufgefordert, am folgenden Tag bei ihr im Büro zu einer Besprechung zu erscheinen. Diese Aufforderung erhielt auch die Personalverantwortliche. Ebenfalls anwesend in dieser Besprechung war der Amtschef Hochschulamt Kanton Zürich.» Und somit ist ein formeller Charakter gegeben. Sowohl der Rektor als auch die Personalverantwortliche sprechen davon, dass die Regierungsrätin ziemlich aufgebracht gewesen sei und den Rektor zur Kündigung von Professor Doktor Mörgeli aufgefordert habe. Dabei sei auch das Wort fristlos gefallen. Unmittelbar danach besprach der Rektor die Sache mit dem Rechtsdienst und berichtete, dass er den Befehl von Regierungsrätin Aepli erhalten habe, Professor Doktor Mörgeli zu kündigen. Die AGB kommt zum Schluss, dass der Rektor und die Personalverantwortliche die Aussagen von Regierungsrätin Aepli als Anordnung einer Kündigung von Professor Mörgeli seitens der Präsidentin des Universitätsrates interpretieren mussten.

Im Weiteren erinnere ich Sie an die Rundschau vom darauffolgenden Mittwoch: Hier antwortete Frau Regierungsrätin Aepli auf die Frage eines Journalisten, was bei negativer Beurteilung der Leistung von Professor Doktor Mörgeli geschehen würde. Sie antwortete, dann würde die Kündigung unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen. Nach Meinung der ABG hat die Präsidentin des Universitätsrates, Frau Regierungsrätin Aepli, durch eine Kompetenzüberschreitung und ein unmissverständliches Fernsehinterview erheblich zur Eskalation der Vorgänge beigetragen.

Ich weise zudem darauf hin, dass der Universitätsrat in eigener Kompetenz lediglich für die Entlassung von Professorinnen und Professoren zuständig ist. Professor Doktor Mörgeli hingegen war als Titularprofessor im Sinne von Paragraph 14 Universitätsordnung dem Universitätspersonal zugehörig, und demzufolge war die Universitätsleitung in personalrechtlicher Hinsicht für ihn zuständig. Regierungsrätin Aeppli handelte einerseits als politisch Verantwortliche und andererseits als Präsidentin des Universitätsrates. Das Gremium, das gemäss Paragraph 29 Absatz 1 des Universitätsgesetzes oberstes Organ der Universität ist. Daher ist zu prüfen, ob eine Überschreitung von Amtsbefugnissen darin liegt, dass Regierungsrätin Aeppli den Rektor aufgrund ihrer faktischen Autorität mittels Aufforderung dazu bestimmte, eine Kündigung auszusprechen... (*die Redezeit ist abgelaufen*).

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Es war vorhersehbar. Die SVP nutzt einmal mehr diese Debatte dazu, uns zu sagen, entlasse nie einen SVPLer, denn dessen Arbeit ist immer über jeden Zweifel erhaben und wenn nicht, dann wird prozessiert bis zum Gehtnichtmehr. Das sind doch die Aussagen, die Sie hier machen wollen.

Wir werden diese Ermächtigung nicht erteilen. Im ausführlichen und sehr gut begründeten Antrag wird klar und eindeutig nachgewiesen, dass kein strafrechtliches Verhalten von Frau Aeppli vorliegt. Punkt und Schluss. Diese Meinung wird nicht nur von der klaren Mehrheit der Geschäftsleitung und der Justizkommission vertreten, sondern auch von der juristischen Wissenschaft. Das lesen wir nach in der NZZ vom 29. August (2014) von Professor Eicker (*Andreas Eicker*). Da wird schlüssig dargelegt, dass in diesem Fall kein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt sein kann.

Meine Damen und Herren, der Kantonsrat ist kein Gericht. Wir müssen das Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft deshalb auch unter staatspolitischen Erwägungen beurteilen. Dabei geht es zum einen darum, dass wir unsere Institutionen schützen müssen, damit sich nicht, wie das im heutigen Geschäft der Fall ist, durch ungerechtfertigte Strafanzeigen in ihren Tätigkeiten behindert werden.

Dazu kommt im vorliegenden Fall noch ein anderes gewichtiges Argument dazu: Eine unserer Kernaufgaben ist die Oberaufsicht über die Regierung und die Verwaltung. Deshalb hat die ABG auch die Causa Mörgeli intensiv untersucht und einen ausführlichen Bericht darüber verfasst. Der Kantonsrat hat darüber diskutiert und seine politischen

Schlüsse gezogen. Es geht nicht an, dass die Oberstaatsanwaltschaft gestützt auf unsere aufsichtsrechtlichen Berichte leichtfertig Strafverfahren eröffnet. Wenn dieses Beispiel nämlich Schule machen würde, können wir unsere Oberaufsicht vergessen. Alle Mitarbeiter der Verwaltung und der Regierung würden dann nämlich – zurecht übrigens – einfach die Aussage verweigern oder nur noch mit Anwalt aufkreuzen. Auch wenn es wohl den meisten hier im Saal wie mir geht, dass es uns langsam leid ist, wenn zum x-ten Mal über die Folgen der Entlassung des Oberassistenten Christoph Mörgeli durch die Universität zu diskutieren ist, müssen wir noch auf die Rolle der SVP und der Staatsanwaltschaft näher eingehen.

Zuerst aber noch ein paar Worte zum Schreiben von Herrn Küng (*Manfred Küng, Rechtsanwalt von Christoph Mörgeli*), das ja alle erhalten haben. Abgesehen davon, dass dieses unsägliche und ziemlich wirre Durcheinander von Unterstellungen, Halbwahrheiten und Fakten schwer verständlich ist, scheint die Hauptthese von Küng zu sein, dass das Geschäft zurückgewiesen werden müsse, weil der Justizkommission und der Geschäftsleitung nicht alles bekannt gewesen sei, dass zum Beispiel die Strafermittlung gegen den Chef des Hochschulamtes wegen Amtsgeheimnisverletzung laufe. Das ist jetzt aber wirklich, mit Verlaub gesagt, absurd und grotesk. Wir haben heute über die Immunität von Regine Aepli zu entscheiden und nichts anderes. Das hat nichts mit dem Verfahren gegen den Hochschulamtschef zu tun. Und die Drohung, die Herr Küng mit der Klage beim Bundesgericht macht, die kann uns ärgern, aber er kann tun und machen, was er will. Zum Verfahren gegen Sebastian Brändli kann man sagen, es ist genauso unnötig wie diese Ermächtigung. Wir wissen jetzt schon, der Journalist wird auf den Quellenschutz bestehen, er wird nichts aussagen, es wird gar nichts herauskommen, ausser dass man wieder einmal eine Person diffamiert und fertig macht im öffentlichen Leben.

Das Vorgehen ist typisch für die SVP. Es geht ja auch im heutigen Antrag einzig und allein darum, Personen, die sie als Feinde ansehen, mit Strafanzeigen einzudecken und einzuschüchtern. Mit anderen Worten: Sie benützen die staatlichen Institutionen für ihre Rachefeldzüge. Es kann und darf ja nicht sein, dass ein SVP-Nationalrat entlassen wird, also wird mit allen Mitteln versucht, die involvierten Personen zu diskreditieren.

Eine unrühmliche und bedenkliche Rolle in dieser Sache kommt auch der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft zu. Nachdem

die Klage von einem SVP-Staatsanwalt gegen eine Mitarbeiterin des Medizinhistorischen Instituts wegen Amtsgeheimnisverletzung schon in einem Fiasko geendet hat, ermittelt nun der gleiche Staatsanwalt nach langer Zeit plötzlich wieder in gleicher Sache gegen den Chef des Hochschulamts. Ganz abgesehen davon, dass auch dieses Verfahren im Nichts enden dürfte, ist das Anliegen ziemlich klar: Man zielt auch hier auf Regine Aeppli, so wie es Küng in seinem Schreiben in etwa ausführt. Wenn gegen den Hochschulamtschef ermittelt werde, müsse auch gegen Aeppli ermittelt werden. Da machen wir nicht mit. Wir werden die Ermächtigung nicht erteilen. Danke.

Pierre Rappazzo (GLP, Horgen): «Sind Sie eigentlich vom Affen gebissen?», würde der eigentliche Hauptprotagonist in dieser Sache wohl schimpfen, wären die Vorzeichen umgekehrt. Worum geht es nämlich? Es geht um eine Bagatelle, die aufgebauscht wird und die uns schon lange beschäftigt. Es geht um einen Professor, den die Uni, vielleicht auch Frau Aeppli, entlassen wollte, man weiss es nicht so genau, aber das nicht sauber hinkriegte. Es geht aber auch um einen Fall mit politischem Sprengstoff, weil gewichtige Exponenten der Pol-Parteien involviert sind. Und es geht allenfalls um eine Amtsanmassung von Frau Regierungsrätin Aeppli bei der Entlassung von Professor Mörgeli.

Wir wissen spätestens seit dem ABG-Bericht, dass die Universität viele Fehler begangen hat und auch Frau Aeppli viele Fehler begangen hat. Aber wollen wir deswegen eine Strafuntersuchung gegen ein Regierungsmitglied einleiten? Wir, die GLP, wollen das nicht. Verstehen Sie uns nicht falsch. Es geht nicht an, sich von politischen Gegnern auf die angeschuldigte Weise zu entledigen, aber die Beweislage ist hier einfach sehr dünn, und es wird sehr aufwendig sein, herauszufinden, was tatsächlich geschah.

Und selbst wenn Frau Aeppli dem Rektor nahegelegt hätte, er solle sich von Herrn Mörgeli trennen, selbst dann würden wir einer Strafuntersuchung nicht zustimmen. Wir wollen nun diese Posse endlich sauber und öffentlich abschliessen. Und auch wir erachten es als äusserst bemühend, wenn wir weiterhin mit politischen Vorstössen in dieser Sache und Schreiben des Anwalts von Herrn Mörgeli auf Trab gehalten werden. Lehnen Sie also mit der GLP die Ermächtigung zur Einleitung dieser Strafuntersuchung ab.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Meine Ausführungen basieren auf dem Bericht der ABG. Die darin gemachten Aussagen zu den einzelnen Akteuren sprechen eine klare Sprache. Die von mir in meinem Votum von der Ratsdebatte vom 30. Juni 2014 gemachten Wertungen behalten auch heute noch ihre Gültigkeit. Ich äussere mich deshalb heute nur ergänzend zu den Ereignissen des 17. Septembers 2012 und deren Folgen.

Das schlussendliche Resultat dieser Montagmorgensitzung bei der Bildungsdirektorin Aepli ergab dann die Kündigung von Professor Mörgeli. Es ist nun am Parlament, dem Ermächtigungsgesuch des leitenden Staatsanwaltes beizupflichten oder zu entscheiden, ob es aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen abzulehnen sei. Es ist also nicht unsere Aufgabe im Sinne einer juristischen Begutachtung über Schuld oder Unschuld der Bildungsdirektorin zu befinden.

Dass keine Unverhältnismässigkeit im Sinne einer die Regierungstätigkeit beeinträchtigende, längere Untersuchungszeit vorliegt, ist offensichtlich. Bekanntlich finden Regierungsratswahlen statt. Eine mögliche Untersuchung würde nicht mehr in die Amtszeit der Bildungsdirektorin fallen. Eine andere Frage ist, ob mit einer Verweigerung der Ermächtigung anderen, in das zugrunde liegende Verfahren involvierte Personen allenfalls juristische Nachteile widerfahren könnten. Dies, meine Damen und Herren, ist sehr wohl eine politisch zu beurteilende Frage, ist es doch wirklich relevant, ob dadurch wichtige Erkenntnisse in den verschiedenen laufenden Strafverfahren nicht in befriedigender Weise geklärt werden könnten. Ich nenne fünf dieser eventuell Betroffenen. Erstens: Professor Mörgeli ist heute bereits mit der Entlassung und der publizistischen Begleitung massiver Schaden, durch eine praktische Unmöglichkeit, seinem ursprünglichen Beruf weiterzuführen, entstanden. Die ihn betreffenden Verfahren sind allesamt noch nicht abgeschlossen. Zweitens: Die Verfahren gegen Professorin Iris Ritzmann sind zwar abgeschlossen, aber auch hier ist von einer wesentlichen Einschränkung ihrer bisherigen Tätigkeit auszugehen. Wieweit sie selbst dazu beigetragen hat, ist im Bericht der ABG dokumentiert. Drittens: Ob Professor Condrau (*Flurin Condrau*) nebst seinem im Untersuchungsbericht der ABG belegten Aktivitäten gegenüber seinen universitären, operativen Vorgesetzten auch gegenüber der politischen Führung der Universität, der Bildungsdirektion, tätig geworden ist und Einfluss ausgeübt hat, konnte in unserem Bericht nicht schlüssig beantwortet werden. Viertens: Für Altrektor Fischer. Vielleicht in der Absicht, die Angelegenheit am Medizinhistorischen

Institut nicht mehr während seiner Amtszeit zu seinem eigenen Fall zu machen, wurde der 17. September (2012) zu seinem Schicksal. Dass er vorher erleben musste, dass die direkt für die Lösung des Problems verantwortlichen, nämlich Prorektor und Dekan der Medizinischen Fakultät, das Ganze durch Nicht-Handlung am Schwelen gelassen haben, brachte dann die von der ABG aufgrund der Befragungen ermittelten Resultate mit dem befohlenen Eklat zur Kündigung von Mörgeleli. Fünftens: Ein Thema, das die Geschäftsleitung noch nicht beurteilen konnte. Die gegen den Generalsekretär der Bildungsdirektion Doktor Brändli bekannt gewordene Bewilligung einer Strafuntersuchung durch das Obergericht wirft nun zusätzliche Fragen auf, wessen Aktivität die Ereignisse rund um den 17. September 2012 als Verantwortung zuzuweisen sind. Es kann wohl nicht korrekt sein, dass allfällige Handlungen ohne die Faktoren der direkten organischen Unterstellung, allfälliger loyaler Unterstützung und andere selbständiger Aktivitäten oder Auftragsausführungen durch die Justiz zu beurteilen sind.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es geht heute also darum, der Justiz keine Behinderungen in ihrer Arbeit in den Weg zu legen. Es liegen keine grundsätzlichen politischen Faktoren oder als unverhältnismässig zu bezeichnende Gründe für eine Verweigerung der Ermächtigung vor. Durch die bisherige Faktenlage kann das vorliegende Gesuch des Staatsanwaltes auch sicher nicht als mutwillig bezeichnet werden. Ich ersuche Sie also, Ihre Pflicht zu tun und der Ermächtigung zuzustimmen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme, nachdem nun schon der dritte Redner der SVP sprechen durfte. Und gemäss meinen Berechnungen haben sich noch einige SVP-Kantonsräte nicht zu Wort gemeldet, ich bitte Sie dieses Versäumnis nachzuholen.

Aus Sicht der CVP ist das Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung abzuweisen. Der Bericht der ABG liefert unseres Erachtens nicht genügend konkrete Anhaltspunkte und so ist es auch mit dem Gesuch: Nicht genügend konkrete Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht gegen Regierungsrätin Aepli. Aber auch wenn man es als erwiesen ansehen würde, dass sich Frau Aepli so verhalten hat, wie es behauptet wird, läge kein strafbares Verhalten vor. Sie hat ihr Amt nicht missbrauchen können aus unserer Sicht,

weil sie die entsprechende Weisungsbefugnis gar nicht hatte. Und auch für eine Amtsanmassung sehen wir nicht genügend Anhaltspunkte. Dem Rektor der Universität, auch ein lebenserfahrener Mann, musste bekannt sein, dass Frau Aepli bei der Entlassung eines Oberassistenten keinerlei Amtsgewalt hat.

Soweit wir es beurteilen können ist rechtlich zu wenig Fleisch am Knochen, doch es ist nicht Aufgabe des Kantonsrates rechtliche Würdigungen vorzunehmen oder gar ein Urteil zu sprechen. Wir haben politische und staatspolitische Überlegungen zu berücksichtigen. Im Kantonsratsgesetz gibt es dazu keine scharfen Richtlinien. Relevant sind die Bedeutung der behaupteten Tat, das öffentliche Interesse am Funktionieren der öffentlichen Institutionen einerseits und das Interesse an der Aufklärung strafrechtlicher Handlungen andererseits. Wir haben hier eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Zur Bedeutung der behaupteten Tat ist zu bemerken, dass die Kündigung vom Rektor ausgesprochen und von der Universitätsleitung bestätigt wurde. Ein Strafverfahren würde daran nichts mehr ändern. Dem öffentlichen Interesse an der Untersuchung der Vorfälle wurde Genüge getan. Die Gelegenheit dazu bot der der Bericht der ABG, in welchem auch das Verhalten von Frau Aepli kritisiert wurde. Auch wir haben Frau Aepli kritisiert. Zu beachten ist schliesslich das öffentliche Interesse am Funktionieren der Behörden. Mitglieder der Regierung müssen im Vertrauen darauf handeln können, dass nicht jede Äusserung gleich ein Strafverfahren nach sich zieht, wenn zumindest nach einer ersten Überprüfung kein Anfangsverdacht gegeben ist.

In dieser Interessensabwägung kommen wir von der CVP zum Schluss, dass die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Frau Aepli nicht zu erteilen ist.

Ich habe mich gefreut über den Pathos und die schönen Bilder von Kantonsrat Trachsel, der uns in schillernden Farben von einem Schmierestück berichtet hat, und ich erinnere mich aber auch sehr gut an exakt die gleiche Debatte aus dem Jahr 2008 – ich bin auch schon ein paar Jahre hier –, als es ebenfalls um die Einleitung einer Strafuntersuchung ging. Damals ging es um Oberrichter Balmer (*Kurt Balmer*). Damals war allerdings vom staatspolitischen Pathos der SVP nicht so viel zu spüren. Die SVP war damals gegen das Ermächtigungsgesuch, sie wollte damals «nicht sehen, nicht hören, nichts sa-

gen». Dass der Oberrichter SVP-Mitglied war, spielte sicher keine Rolle.

Nun wird angeführt, unter anderem auch von Herrn Küng, dass gegen Herrn Brändli und auch Alt-Rektor Fischer ebenfalls Verfahren laufen und dass wir deswegen heute nicht entscheiden können. Dazu möchte ich einfach festhalten, diese Vorwürfe haben mit dem ominösen Montagmorgen beziehungsweise mit der Sitzung und dem behaupteten Amtsmissbrauch nichts zu tun. Es handelt sich eher um den Versuch, Dinge miteinander zu verbinden, die juristisch nichts miteinander zu tun haben.

Nun danke ich Ihnen für die Aufmerksamkeit und lade Sie ein, lehnen Sie das Ermächtigungsgesuch ab. Besten Dank.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Regine Aepli zeigte am 17. 9. 2012 vermutlich Emotionen, weil sie fand, die Universität und ihre Stäbe behandelten die Causa «Mörgeli» falsch. In einem Beurteilungs- und Fördergespräch soll dem Oberassistenten keine Bewährungsfrist angesetzt worden sein. Ohne Bewährungsfrist und ohne konkrete Zielvereinbarung können dem Mitarbeiter auch keine Konsequenzen aufgezeigt werden. Das rechtliche Vorgehen der Universität war unprofessionell und gegenüber dem unterstellten Mitarbeiter auch nicht gerecht. Auch der Olymp ist öde ohne Liebe.

Die ABG hat in ihrem Bericht festgestellt, sie könne nicht erkennen, dass Rektor Fischer und die Mitarbeiterin bezüglich der Kündigungsaufforderung eine Falschaussage gemacht hätten. Wie die ABG in ihrem sonst ausgezeichneten Bericht zu dieser Aussage kommt, hat sich der EVP-Fraktion nicht erschlossen. Es steht Aussage gegen Aussage. Frau Aepli hat sicher eine emotionale Aussage gemacht, zumindest im Sinne, dass die Universität endlich vorwärtsmachen soll. Rektor Fischer und die Mitarbeiterin haben das so verstanden, dass sie Mörgeli kündigen sollen. Selbst wenn sie das Wort «Kündigung» in den Mund genommen hätte, wussten ja alle vier im Raum, dass Frau Aepli nicht die Kompetenz hat, die Kündigung eines Oberassistenten vorzunehmen. Der Rektor war vielleicht eher etwas «alte Schule» und hatte zu viel Respekt vor einer Regierungsperson. Das nur als hilflose Erklärung des Geschehenen.

Die Präsidentin des Universitätsrates und Bildungsdirektorin Regine Aepli befand sich wie in einer griechischen Tragödie in einer ausweglosen Situation. Was sie auch machte, es war falsch. Die sich ab-

zeichnende Katastrophe liess sich trotz grosser Bemühungen der handelnden Personen nicht mehr abwenden.

Die EVP-Fraktion will als Regierungsrätinnen und Regierungsräte keine Eunuchen. Auch wenn sie sich einmal im Ton vergreifen sollten oder sogar partiell ausrasten, soll nicht am nächsten Morgen der Staatsanwalt auf der Matte stehen. Schliesslich sind sie auch Menschen.

Aber auch der Herr Mörgeli ist ein Mensch. Bei der Durchsicht aller Berichte und Unterlagen kommt einem doch der Verdacht, dass er nicht fair behandelt wurde. Vielleicht hatte die Universität auch zu viel Respekt vor dem scharfzüngigen Rhetoriker Mörgeli und hat deshalb das Gespräch mit ihm zu wenig gesucht. Die Universität wollte eine neue, international anerkannte Ausrichtung des Medizinhistorischen Instituts durchsetzen. Das hätte man auf wissenschaftlicher Ebene auch mit fairer Behandlung des Oberassistenten diskutieren können. Auch die alte Ausrichtung unter Mörgeli war nach Meinung der EVP-Fraktion so falsch nicht. Eine neue Ausrichtung hätte Mörgeli als Arbeitnehmer akzeptieren müssen. Wenn er sich geweigert hätte, wäre auch das ein Kündigungsgrund gewesen. Die Chance einer Neuorientierung des Instituts hat man ihm nach Meinung der EVP-Fraktion vermutlich zu wenig gegeben. Viele Vorwürfe wie der schlechte Zustand der Sammlung fallen ohnehin an die Universität zurück und auch bei den Dissertationen ist die EVP der Meinung, es sei unter Mörgeli gut gelaufen. Ein medizinhistorisches Thema erweitert den Horizont der Ärzte. Die Themen der Dissertationen waren für einen Mediziner anspruchsvoll. Die Mediziner sollen sich aber nicht für mehrere Jahre in ein stilles Kämmerlein zurückziehen und nach den Massstäben für gelernte Historiker arbeiten.

Die Affäre war auch keine Sternstunde für die Regierungsrätin Regine Aepli. Für eine Strafuntersuchung hat es aber definitiv zu wenig Fleisch am Knochen. Die EVP-Fraktion stimmt dem Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft um Ermächtigung einer Strafuntersuchung nicht zu.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Wir haben jetzt schon sehr vieles zur Prozessgeschichte, den rechtlichen Grundlagen, der rechtlichen Erwägungen, den staatspolitischen Erwägungen sowie zur Minderheitsmeinung gehört. Erlauben Sie mir hier, auf diese Wiederholungen zu verzichten, denn ich würde einmal behaupten, würde es sich nicht

um zwei Protagonisten handeln, die seit vielen Jahren in der Öffentlichkeit stehen, gäbe es kein solches Aufsehen. Dass es dann dabei gleich noch um zwei unterschiedlicher nicht sein könnende politische Organisationen geht, macht die Sache erst recht interessant. Zumindest für die SVP und die SP sowie vor allem für die Presse.

Nun, die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft sehr eingehend und intensiv diskutiert. Man hätte aber auch meinen können, dass Resultat wäre von Beginn weg klar gewesen, da die politisch zusammengesetzte Ausgangslage klar gewesen ist. Oder vereinfacht: Alle gegen die SVP oder alle gegen die SP.

Ich denke, da kam es wieder einmal mehr zum Vorschein, wie gut es ist, dass es zwischen den beiden Polen von links und rechts auch noch eine sachorientierte Mitte gibt. Gerade die nicht rechts oder links politisierenden Parteien haben in den Beratungen immer wieder die Sachlage in den Vordergrund gestellt. Auch ich habe während der Behandlung des Gesuchs und auch dazwischen öfters zum Beispiel darüber nachgedacht, dem Ermächtigungsgesuch gar zuzustimmen. Die Frage nebst dem Rechtlichen war dabei, hätte dies nicht auch den Vorteil, dass dann für alle beteiligten Personen je nach Ausgang eine Rehabilitation ihrer Person zur vorgefassten Gegenmeinung möglich wäre. Wäre ein solches Vorgehen nicht für alle Beteiligten das Beste? Ist es denn richtig hier einfach abzubrechen und keinen Sieger und keinen Verlierer zu haben? Oder auch, wem nutzt Sieg oder Niederlage, beiden oder keinem? Doch genau dieses Vorgehen würde den Einleitungsworten der Minderheitsmeinung Tür und Tor öffnen. Dann ginge es darum, einen Entscheid aus politischer Zweckmässigkeit oder opportunistischen Gründen zu fällen. Das möchte ich nicht, denn ich meine, es geht hier schon lange nicht mehr nur um das Recht von Herrn Mörgeli oder eine Verfehlung von Frau Aeppli, sondern nur noch um eine politische Abrechnung der SVP mit der SP. Dies zeigen ja auch die letzten Versuche mit einem Schreiben der vorgenannten Seite via Anwalt an alle Kantonsräte. Denn eines ist klar: Wenn nach einer strafrechtlichen Untersuchung selbst festgestellt würde, dass sich Frau Aeppli des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hätte, würde dies nichts an der Gültigkeit der ausgesprochenen Kündigung ändern, denn eine Strafuntersuchung könnte eine allfällige Ungerechtigkeit nicht wieder herstellen. Also ändert sich für den Betroffenen nichts, und somit geht es um eine rein politische Abrechnung und nicht um die eigentliche mögliche missbräuchliche Kündigung.

Ich möchte hier aber ausdrücklich festhalten, dass ich es absolut für richtig halte, dass Herr Mörgeli Gewissheit betreffend einer möglichen missbräuchlichen Kündigung erhält. Dafür stehen dem Betroffenen die personalrechtlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Dazu brauchen wir also keine Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung. Auch die ABG als Oberaufsicht hat aufgezeigt, wo Fehler gemacht wurden und wie diese in Zukunft verhindert werden können. Sie selbst hat auch kein strafrechtlich relevantes Verhalten offensichtlich festgestellt, denn sonst hätte bereits die ABG eine Strafanzeige eingereicht. Auch wurde dieser Ruf, wie wir alle wissen, bei der Beratung des Berichts im Rat nicht laut.

Meine Damen und Herren, also fällen wir heute keine Entscheidung aus politischer Zweckmässigkeit oder aus opportunistischen Gründen, sondern aus staatspolitischen Erwägungen und aufgrund der Verhältnismässigkeit. Und diese Überlegungen führen auch in der BDP-Fraktion zum Antrag der Geschäftsleitung, die Ermächtigung einer Strafuntersuchung als unbegründet abzuweisen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küssnacht): Wenn wir heute über den mutmasslichen Amtsmissbrauch von Frau Regierungsrätin Regine Aepli zu befinden haben, müssen wir uns an den Fakten und einzig an den Fakten orientieren. Tatsache ist, dass Herr Professor Christoph Mörgeli in seiner gesamten Laufbahn als kantonaler und nationaler Milizpolitiker Frau Regierungsrätin Aepli als seine oberste berufliche Chefin nicht ein einziges Mal angegriffen oder kritisiert hat. Er kam damit seiner beruflichen Loyalität als Universitätsangestellter vollumfänglich nach. Umgekehrt war von Loyalität keine Rede. Im Gegenteil war Frau Regierungsrätin Aepli am politisch-beruflichen Abschluss gegen Mörgeli führend, ja massgeblich beteiligt.

Dass der Entscheid der Entlassung Mörgelis bereits fünf Tage vor der Kommunikation an den Betroffenen und an die Öffentlichkeit – Herr Rektor Fischer weilte damals noch in den Ferien – gelangt ist, belegt die Tatsache, dass Frau Aeplis engster Hochschulmitarbeiter, und ihr Parteifreund, Sebastian Brändli, nachweislich der Zeitung «Der Sonntag» die definitive Entlassung Mörgelis bekannt gab. Er konnte dies nur so endgültig und unverfroren kommunizieren, weil er wusste, dass sie den definitiven Abschluss Mörgelis ohne Rücksprache mit der eigentlich zuständigen Universitätsleitung endgültig gefällt hatte. Trotz ihrer Unzuständigkeit zitierte Frau Regierungsrätin Aepli den Rektor

Fischer am Montagmorgen 17. September 2012 um 8.30 Uhr zu ihr und zu Hochschulamtschef Brändli. Einziges Traktandum: Fall Mörgeli. Wenn auf ihren ausdrücklichen Wunsch auch Frau Andrea Moser von der Uni-Personalleitung geladen war, die mit dem Entlassungsentscheid nichts zu tun hatte, lässt dies tief blicken. Moser ist zuständig für die technisch-personalrechtliche Abwicklung von Anstellungs- und Kündigungsverfahren. Und wenn die Regierungsrätin Frau Moser über den Kopf ihres Vorgesetzten Fischer hinweg beizuziehen wünschte, war der Entscheid bereits gefallen, und es ging ihr nur noch um die Besprechung der Abwicklung der Kündigung.

An dieser Sitzung hat Frau Regierungsrätin Regine Aeppli gemäss Rektor Fischer, gemäss Andrea Moser, Sven Akeret vom Uni-Rechtsdienst und der einstimmigen ABG-Untersuchungskommission die fristlose Entlassung von Mörgeli befohlen. Am folgenden Tag hat Rektor Fischer der Regierungsrätin telefonisch mitgeteilt, dass er ihrem Befehl Folge leiste. Am 19. September 2012 hat Frau Regierungsrätin Aeppli in der Sendung «Rundschau» öffentlich Stellung zum Fall Mörgeli genommen. Sie behauptete dort fälschlicherweise Mörgelis Bewährungsfrist von sechs Monaten laufe dieser Tage ab. Dabei war aus der Zielvereinbarung klar, dass am 21. September die sechsmonatige Bewährungsfrist erst begann. Diese unwahre Behauptung hat gemäss kantonrätlicher ABG erheblich zur Eskalation beigetragen. Am 21. September beantragte Frau Regierungsrätin Aeppli als politische Vorgesetzte Mörgelis in der Sendung «Schweiz aktuell» von SRF (*Schweizer Radio und Fernsehen*) wörtlich: «Immer wieder ist von aussen der Wunsch an mich herangetragen worden, ob man sich nicht von diesem Herrn Mörgeli trennen könne, und ich habe immer gesagt, wenn seine Leistungen, die er als Museums- und Sammlungskurator erbringt, in Ordnung sind, dann muss nicht die Uni das Problem lösen. Wenn man ihn nicht mehr will als Politiker, dann muss man ihn nicht mehr wählen.» Frau Aeppli gebrauchte über ihren unterstellten Mitarbeiter den ausgesprochen verächtlichen Ausdruck «dieser Herr Mörgeli». Sie bezeichnete ihn als Problem und räumte ein, dass seine politische Haltung für sie immer wieder ein Thema gewesen ist. Diese expliziten Aussagen von Frau Regierungsrätin Regine Aeppli belegen vollständig, dass die Entlassung von Christoph Mörgeli politische Gründe hatte und, wie die ABG festgestellt hat, durch die durch politische Ressentiments getriebene Bildungsdirektorin verantwortet wird.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Wir könnten hier einen politischen Entscheid fällen und wie im alten Rom einfach den Daumen hoch oder den Daumen runter halten. Das wäre unsere Macht, die wir hier haben. Es ist aber sicher sinnvoll, wenn wir unseren Entscheid auch nach juristischen, politischen Kriterien fällen und vor allem auch wenn wir in die Vergangenheit schauen, was wir gemacht haben.

Die Ausgangslage ist ja immer noch ein ganz simpler Personalkonflikt, von denen es relativ viele gibt an der Universität und in der öffentlichen Verwaltung, und nur weil der Betroffene in einer Partei ist, die relativ stark ist, wurde die ganze Geschichte ziemlich aufgeblasen. Dann kommt auch noch ziemlich ungeschicktes Verhalten anderer Beteiligten dazu. Aber das ist die Ausgangslage – ein simpler Personalkonflikt.

Weshalb nun die Oberstaatsanwaltschaft noch mehr Luft in diesen Fall blasen will, das ist nun mit bestem Willen nicht zu erkennen. Und wenn Sie juristisch schauen, stehen hier zwei Tatbestände im Vordergrund: Die Amtsanmassung, das wäre die «Köpenickiade», also wir gehen nicht davon aus, dass Frau Aepli in eine falsche Uniform oder in eine falsche Rolle geschlüpft ist. Der Amtsmissbrauch, das wäre der Missbrauch der Amtsgewalt, meine Damen und Herren. Und Sie, Herr Trachsel haben ja gesagt, das sei wir bei Herr Putin. Es ist ja so, dass Frau Aepli weder Putin noch die Zarin Katharina die Grosse ist. Wir sind hier in einer ziemlich tiefen Republik und wir sind sehr stolz auf die republikanischen Verhältnisse.

Insbesondere ist aber der Rektor der Universität Zürich auch kein russischer Lakai oder kein russischer Bauer, der in Schockstarre erstarrt, wenn er vor der Zarin steht. Er ist immerhin der Rektor der grössten Universität und Bildungsanstalt der Schweiz. Und als Rektor der grössten Bildungsanstalt der Schweiz kannte er seine Pflichten und Rechte. Deshalb ist es doch da Blödsinn zu sagen, Frau Aepli habe hier das Amt missbraucht. Die Entlassung hat Herr Fischer gemacht und er ist ja Manns genug, hinter seiner Entscheidung zu stehen.

Nun noch den Blick in die Vergangenheit: Frau Hofer, Sie sind noch nicht solange im Rat, aber in der letzten Legislatur hatten wir ja auch eine epische Debatte um eine Ermächtigung und dort ging es um einen Oberrichter, der einen Mann als gefährlich taxierte und gesagt hat, wir sollten ihn in eine stationäre Einrichtung schicken, sobald wir eine Einrichtung haben. Dann kann er in diese stationäre Einrichtung gehen. Und bis er dann eingetreten ist in diese stationäre Einrichtung hat

er jemanden umgebracht. Meine Damen und Herren, es ging um ein Tötungsdelikt und die Staatsanwaltschaft hat dann diesem Oberrichter vorgeworfen, das sei Verdacht auf fahrlässige Tötung, weil er den Eintritt nicht sofort angeordnet hat. Ein schwerwiegendes Delikt gegen «Leib und Leben», und da hat die Mehrheit des Rates die schützende Hand über diesen Oberrichter gehalten und gesagt, dass sei aus juristischen Gründen – man hat nicht politisch argumentiert und gesagt, man müsse die Justiz schützen vor ungerechtfertigten Strafverfahren. Man hat aus juristischen Gründen gesagt, das ist alles Nonsense, was die Staatsanwaltschaft sagt, und die Ermächtigung wurde nicht erteilt. Immerhin wie gesagt bei einem Delikt gegen «Leib und Leben». Und wenn wir jetzt zurückkehren zu diesem Delikt, dann ist das nun etwa vier Stufen tiefer als «Leib und Leben» und wir wissen, es ist Politik dahinter.

Also, meine Damen und Herren, es ist nichts. Erteilen Sie diese Ermächtigung nicht. Es ist weder Fleisch noch für die Vegetarier und Veganer Tofu am Knochen. Hier ist einfach Schlamm am Knochen und deshalb ist dieses Gesuch abzulehnen.

Claudio Zanetti (SVP, Gossau): Ich empfehle Ihnen Rückweisung dieses Geschäfts an die zuständige Kommission zur Neu Beurteilung.

Sie haben es bemerkt, das Zwangsgebühren finanzierte Schweizer Staatsfernsehen beehrt uns heute Morgen mit einem Besuch. Und immer wenn sich die Damen und Herren vom Leutschenbach hierher an die Limmat bequemen, hat das fast immer den gleichen Grund: Es geht um die SVP und noch genauer, es geht darum, der SVP eins auszuwischen. Und in solchen Verhältnissen müssen wir aufpassen, dass wir eine solche Sitzung nicht zu einem Schauprozess machen (*Zwischenrufe*).

Es sind heute Morgen Dinge gesagt worden, die mich wirklich sehr nachdenklich stimmen, so hat die Vertreterin der FDP, also jener Partei, der wir diesen Rechtsstaat eigentlich verdanken, gesagt, wir müssen einen politischen Entscheid fällen. Der Kollege von den Grünliberalen hat gesagt, selbst wenn es erwiesen wäre, dass es um eine gross angelegte politische Intrige geht, wir würden uns vor Frau Aeppli stellen. Also in Nibelungentreue muss man sagen. Es ist doch eigentlich bemerkenswert, wenn eine Nicht-Regierungsorganisation regierungstreuer ist als die Regierung selber.

Dabei ist die Sache eigentlich sehr einfach. In den letzten Jahren mussten wir lernen, dass Demokratie nicht alles kann. Selbst Einbürgerungsentscheide heisst es immer wieder, müssen begründet werden. Demokratie darf nicht alles. Auch bei der Frage des anwendbaren Rechts heisst es, Demokratie darf nicht alles. Aber, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, darf denn ein Parlament alles? Dürfen wir als rechtssetzende Instanz rechtssprechend auftreten? Wie gesagt, der Entscheid ist einfach. Wir haben den Antrag der Staatsanwaltschaft auf dem Tisch, der Staatsanwaltschaft, die tätig werden möchte. Und wir haben nur zu entscheiden, liegen genügend Gründe vor, sie daran zu hindern. Wir sind ja in der bequemen Lage, dass wir gar nicht materiell entscheiden müssen. Das sollen andere tun. Aber hier sollten wir wirklich sauber, sachlich entscheiden und uns nicht von politischen Erwägungen ablenken lassen. Das wäre falsch.

Schauen wir aber auch auf die Umstände, ohne politisch zu werden, nach dem, was wir wissen. Wir wissen von stundenlangen Telefongesprächen von Herrn Brändli. Die hat er wahrscheinlich nicht einfach von sich aus geführt. Wir müssen entscheiden, ob nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung die Gründe gegeben sind, dass die Staatsanwaltschaft handeln können darf. Und ich sehe nichts, was dagegen spricht. Und wie gesagt, den materiellen Entscheid sollen gefälligst diejenigen fällen, die dafür bezahlt und gewählt sind.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Herr Zanetti, Sie haben in Ihrem Votum die Rückweisung an die zuständige Kommission empfohlen. Ist das ein Antrag von Ihnen? (*Claudio Zanetti bestätigt dies.*) Das ist ein Antrag, wir werden darüber befinden. Danke.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wir haben es heute Morgen mit einer klassischen Rechtsgüterabwägung zu tun. Auf der einen Seite steht der Anspruch des Staates auf Strafverfolgung, auf der anderen Seite sein Anspruch auf Schutz funktionierender Institutionen. Die Staatsanwaltschaft und vor allem die sorgfältige Arbeit unserer Justizkommission haben es der Geschäftsleitung relativ einfach gemacht. Ich stimme Claudio Zanetti bei, wir haben es mit einer einfachen Entscheidung zu tun heute Morgen.

Das vorliegende Ermächtigungsgesuch ist abzulehnen. Die Staatsanwaltschaft hat es trotz Rückfragen der Geschäftsleitung nicht für nötig

befunden, das Ermächtigungsgesuch über den Hinweis auf den Bericht der ABG hinaus zu substantiieren. Die Justizkommission kommt mit sehr klarer Mehrheitsmeinung zum Schluss, das Gesuch sei offensichtlich unbegründet. Sie argumentiert überzeugend, ausführlich und sorgsam.

Wie steht es um den Anspruch des Staates auf Schutz funktionierender Institutionen, also um die staatspolitische Dimension des Falles? Auch hier stehen wir vor einer nicht allzu schwierigen Entscheidung. Erinnern wir uns an dieser Stelle noch einmal, worum es wirklich geht. Ein Oberassistent der Universität hat während Jahren seine Pflichten in Lehre und Forschung nur ungenügend erfüllt und wurde deshalb von der zuständigen Universitätsleitung entlassen. Das ist nicht meine Einschätzung, sondern jene unserer Aufsichtskommission. Ich zitiere an dieser Stelle sehr gerne noch einmal die wichtigsten Feststellungen zur Leistung des ehemaligen Leiters des Medizinhistorischen Museums aus dem Bericht, und ich stimme Willy Haderer zu, der Bericht spricht eine deutliche Sprache, und ich erinnere noch einmal daran, diesem Bericht haben auch die SVP-Mitglieder zugestimmt. Der Bericht kommt zum Schluss: Während Jahren konnte Oberassistent Mörgeli seine Arbeit vernachlässigen, unseriöse Dokortitel im Dutzend verleihen, Vorlesungen ohne Studierende abhalten, eine Sammlung mit tausenden von zum Teil hochsensiblen medizinischen Objekten verrotten lassen. Statt mit qualifizierten Mitarbeitern wurde mit pensionierten Hausärzten gearbeitet. Die ABG hält fest, dass trotz erkannten schwerwiegenden Mängeln in der wertvollen Sammlung unter Mörgelis Leitung Planstellen nicht besetzt wurden. Es kommt noch krasser, ich zitiere: «Kompensatorisch für die geringe Bedeutung, welche die Leitung dem Gebiet der Medizingeschichte zuschrieb, betreute das Medizinhistorische Institut eine immense Anzahl Dokorie-render.» Herr Mörgeli selber nannte es eine «Doktorandenfabrik» und musste sich schon im Evaluationsbericht 2006 Missverhältnisse in der Betreuung vorwerfen lassen. Der Bericht fasst den Zustand des Instituts vor der Übergabe an die neue Direktion im Jahr 2011 in folgenden Stichworten zusammen: «Mangelnde Organisationsstruktur», «fehlende Führung», «fehlende Kooperation» und «zunehmende Isolierung», «handfeste Probleme mit der Sammlung», «die Objektsammlung befindet sich ohne Zweifel in einem kritischen Zustand». Das sind die Fakten.

Seit seiner Entlassung befindet sich der entlassene Oberassistent nun auf einem eigentlichen persönlichen Rachezug gegen die Univer-

sität und die verantwortliche Bildungsdirektorin. Er wird von einem gleichgesinnten Anwalt sekundiert und von seiner Partei oder zumindest von einzelnen namhaften Parteigenossen in einer Art, nein, Claudio Zanetti, nicht von Nibelungentreue, sondern von Kadaverloyalität unterstützt. Offensichtlich verfolgt er die Absicht, mit einer unüberschaubaren Wulst von Klagen und rechtlichen und politischen Rankünen eine Maximum an Schaden anzurichten. Das ist rechtlich möglich, nicht verboten, aber moralisch hochgradig problematisch.

Wer die Einwürfe von Anwalt Küng und seine verfilmten Auftritte auf YouTube (*Videoportal im Internet*) kritisch prüft, kommt allerdings rasch zum Schluss, da wird Kraut und Rüben vermischt, abgeschlossene Verfahren mit laufenden und allfällig noch angedrohten vermischt. Kurz: Mörgeli und Küng arbeiten mit einer klassischen Vernebelungstaktik. Ganz offensichtlich, um vom Kern der Sache, eben vom Versagen des Oberassistenten, abzulenken. Wir tun gut daran, diesen Rückzug im Nebel dieser Anwürfe heute mit einem klaren Nein zum Ermächtigungsgesuch zu beschleunigen.

Rolf Stucker (SVP, Zürich): Ich habe mir jetzt vieles angehört, Argumente pro und gegen die Ermächtigung, Beschönigungen, Überhebliches, Vermutungen, und ich bekomme da ein Déjà-vu zu meiner täglichen Arbeit, nur sind da die Beteiligten nicht Professoren, Amtsvorsteher und Regierungsrätinnen, sondern es sind Kinder und Jugendliche an Schulen. Mobbing heisst mein angesprochenes Déjà-vu. Ich könnte auch Komplott sagen.

Christoph Mörgeli ist seit 1999 Nationalrat. Seine politische Meinung vertritt er engagiert. Er polarisiert, er provoziert, teils natürlich zum Missfallen seines damaligen Arbeitgebers der Uni Zürich. Der andere «Arbeitgeber», nämlich die Wählenden im Kanton Zürich, wollen aber seit seiner ersten Wahl als Politiker jemanden, der auf wunde Punkte zeigt, Missbräuche aufzeigt, unbequem ist, einfach sein Wahlversprechen einhält.

Mit dem Amtsantritt von Professor Condrau wurde die Führung des von Christoph Mörgeli geleiteten Medizinhistorischen Instituts und seine Tätigkeit überhaupt grundlegend infrage gestellt. Wie wir wissen, die ganze Chose gipfelte in der Kündigung, begleitet auch von einem grossen medialen Interesse.

Seit dem September 2012 laufen gegen einen Professor, gegen eine Professorin, einen Chef des Hochschulamtes Strafverfahren wegen

Amtsgeheimnisverletzung und so weiter. Diese sind alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossen und selbstverständlich gilt die Unschuldsvermutung.

Wenn Sie, Kantonsratskolleginnen und Kantonsratskollegen, dem Ermächtigungsgesuch heute nicht stattgeben, desavouieren Sie den damaligen Rektor Fischer und die Mitarbeitenden des Personalamtes. Und meinen Sie wirklich die Oberstaatsanwaltschaft habe sich ihren Entscheid, bei Regierungsrätin Aepli liege ein Anfangsverdacht für strafbare Handlungen vor, leicht gemacht? Wie die Oberstaatsanwaltschaft schreibt, ist es nicht klar. Ihr Entscheid war gewiss wohlüberlegt.

Amtsmissbrauch ist kein Bagatelldelikt. Die im Strafgesetzbuch angedrohte Freiheitsstrafe beträgt bis fünf Jahre. Es ist nicht Aufgabe der Politik sich in die Judikative einzumischen. Lassen wir die Staatsanwaltschaft untersuchen. Und wäre ich an der Stelle von Regierungsrätin Aepli, ich hätte lieber eine Einstellungsverfügung oder sogar einen Freispruch vor Gericht, als den Makel kraft meines Amtes um eine Strafuntersuchung herumgekommen zu sein.

Jürg Trachsel hat es schon gesagt: Die Kleinen hängen, die Grossen laufen lassen. Dies ist heute hoffentlich nicht die Botschaft des Kantonsrates an alle, die keine politische Lobby hinter sich wissen.

Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf) spricht zum zweiten Mal: Regierungsrätin Aepli handelte einerseits als politische Verantwortliche und andererseits als Präsidentin des Universitätsrates, das Gremium, das oberstes Organ der Universität Zürich ist. Daher ist zu prüfen, ob eine Überschreitung von Amtsbefugnissen darin liegt, dass Regierungsrätin Aepli aufgrund ihrer faktischen Autorität mittels mündlicher Aufforderung dazu bestimmte, eine Kündigung auszusprechen.

Im Weiteren wurde mit Gesuch vom 27. September 2012 der damalige Rektor Professor Fischer aufgefordert, im Hinblick auf die Aussprache einer Kündigung oder Entlassung von Professor Mörgeli in den Ausstand zu treten. Noch am gleichen Tag wurde dieses Gesuch von der Präsidentin des Universitätsrates, Frau Regierungsrätin Aepli, abgewiesen. Bemerkenswert ist, dass Frau Regierungsrätin Aepli verfügte, ohne in der Sache zuständig zu sein, wie das Verwaltungsgericht feststellte. Aus diesem Grund wurden Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Im Weiteren möchte ich noch Stellung nehmen zu diesen angeführten staatspolitischen Gründen, die an und für sich gar nicht vorhanden sind. Es handelt sich allein um parteipolitische Gründe und fehlende Argumente. Es ist völlig absurd zu behaupten, es gäbe staatspolitische Gründe. Jeder in diesem Raum weiss, dass Frau Regierungsrätin Aepli ab Mai nicht mehr in ihrem Amt ist und dann nicht mehr in ihrer Amtsführung eingeschränkt wäre.

Bei der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit erwartet ein Grossteil der Bevölkerung grundsätzlich, dass die Mitglieder des Kantonsrates sowie die Justiz sich nicht von sachfremden und opportunistischen Erwägungen leiten lassen und dass wir die grösstmögliche Objektivität bewahren, geht es hier doch um betroffene Menschen, die das Recht haben, angehört zu werden, Stellung zu nehmen und sich sachgerecht zu verteidigen. Denn es geht um verlorene Arbeitsplätze und die berufliche Reputation und vor allem um die vollständige Klärung der Sache im Interesse aller Beteiligten und der Bevölkerung.

Unser Rechtsstaat ist auf Werten und Prinzipien aufgebaut. Persönliche Wertungen, Sympathien und Antipathien, aktuelle Meinungsströmungen und vor allem Parteipolitik sind im vorliegenden Fall fehl am Platz. Auch die Staatsanwaltschaft ist auf besondere Weise Repräsentantin des Rechtsstaates und im gesamten Verhalten zu Integrität verpflichtet. Deshalb ist das Schreiben vom 22. September der Oberstaatsanwaltschaft von ausschlaggebender Bedeutung. Im Unterschied zu den bisherigen Ermächtigungsgesuchen der letzten vier Jahre hält die Oberstaatsanwaltschaft klar fest, dass beim heutigen Aktenstand nicht von vorneherein ein strafrechtlich relevantes Verhalten völlig ausgeschlossen werden kann. Daher haben wir als gewählte Kantonsräte die demokratische Pflicht, die Rechtsfindung durch die Oberstaatsanwaltschaft zu ermöglichen. Ich bitte Sie freundlich, aus diesen Gründen den Minderheitsantrag zu unterstützen und die Immunität aufzuheben. Besten Dank.

Pierre Rappazzo (GLP, Horgen) spricht zum zweiten Mal: Eine kleine Replik zu Claudio Zanetti. Er behauptete, wir hätten uns schützend vor die SP gestellt, selbst wenn ein Komplott gegen Herrn Mörgeli bewiesen wäre. Genau das habe ich nicht gesagt, ich habe das Gegenteil gesagt. Ich kann Ihnen gerne mein Votum noch schriftlich zukommen lassen. Wenn wir uns schützend vor jemanden gestellt haben,

dann vor den Kanton und die Interessen des Kantons Zürich. Besten Dank.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) spricht zum zweiten Mal: Auch hier noch eine kleine Replik. Zuerst zu Markus Späth: Ich muss dich darauf aufmerksam machen, lieber Markus, dass wir heute über die Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Frau Bildungsdirektorin Regine Aepli sprechen und nicht über Nationalrat Christoph Mörgeli. Das scheinst Du in Deinem Votum vergessen zu haben.

Dann zu Markus Bischoff: Markus Bischoff hat die römische Methode und die Ermächtigung im Jahr 2008 erwähnt. Zuerst zur Ermächtigung 2008: Da bitte ich Dich doch, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen und nicht Ermächtigungsgesuche gegen Regierungsräte mit Ermächtigungsgesuche gegen Oberrichter. Wenn wir nämlich die Ermächtigungsgesuche gegenüber Regierungsräten miteinander vergleichen, ist der Fall Fierz (*Alt-Regierungsrätin Dorothee Fierz*) und der Fall Aepli durchaus miteinander vergleichbar in der Schwere des Deliktes das im Raum steht. Und da haben die SP und auch die Grünen ganz anders argumentiert. Und zur römischen Methode, Daumen hoch, Daumen runter: Da muss ich Dir leider sagen, wir sind zwar fast 2000 Jahre weg von der Hochblüte des römischen Reiches, aber viel weiter sind wir tatsächlich noch nicht. Wir machen nämlich heute tatsächlich nicht anderes. Am treffendsten hat es Ursina Egli von der SP gesagt, ihr wollt heute nichts anderes machen als ein Abschiedsgeschenk für die scheidende Bildungsdirektorin. Ich danke Ihnen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen) spricht zum zweiten Mal: Ein ganz kurzes Wort zu Jürg Trachsel: Du hast in Deinem ersten Votum heute Morgen eine Zürcher Regierungsrätin mit Putin gleichgesetzt, mit einem Regierungschef, der im Moment in der Ukraine einen Krieg inszeniert. Das ist völlig deplatziert und daneben. Das ist nur noch peinlich und weit unter Deinem Niveau, lieber Jürg.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir kommen nun zum Rückweiserungsantrag von Claudio Zanetti.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 114 : 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Rückweisungsantrag nicht zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Minderheitsantrag von Jürg Trachsel, Karin Egli, Heinz Kyburz, Roman Schmid und Theresia Weber-Gachnang

Dem Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Regierungspräsidentin und Bildungsdirektorin Regine Aepli wird mit nachfolgender Begründung stattgegeben.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Jürg Trachsel hat seinen Minderheitsantrag bereits begründet. Wünscht er nochmals das Wort? Das ist nicht der Fall. Es sind auch keine weiteren Wortmeldungen gewünscht, dann kommen wir jetzt zur Abstimmung.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Geschäftsleitung mit 112 : 52 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) zu. Damit ist der Minderheitsantrag und das Gesuch um Ermächtigung zur Einleitung einer Strafuntersuchung abgelehnt.

II., III., IV.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Nachruf

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Anfangs Februar verstarb der ehemalige Kantonsrat und Verfassungsrat Jörg Rappold aus Küsnacht. Jörg Rappold nahm von 1989 bis 1999 Einsitz in die FDP-Kantonsratsfraktion. Wie wirkungsvoll und vehement er die Geschichte der kantonalen Politik mitbestimmte, kommt schon darin zum Ausdruck, dass in unseren Debatten noch viele Jahre nach seinem Rücktritt oft auf ihn verwiesen wurde, als Gedächtnis und Leuchtturm der liberalen Idee oder als begnadeter Redner und scharfzüngiger Gegenredner, nicht nur, aber insbesondere als Verfechter der Privatisierung der ZKB.

Jörg Rappold war von Haus aus Jurist. Die räumliche Gewaltenteilung betrug in seinem Fall nur wenige Meter. Seine Kanzlei Rappold & Partner steht vis-à-vis des Rathauses. Seine Erfahrung und Expertise sowohl für die rechtlichen wie auch die politischen Zusammenhänge brachte Rappold im Anschluss an seine parlamentarische Tätigkeit von 1999 bis 2002 als prägendes Mitglied des Verfassungsrates ein. Damit ist die heutige gültige Kantonsverfassung teils auch ein Vermächtnis unseres ehemaligen und hochgeschätzten Parlamentskollegen Jörg Rappold.

Im Namen des Kantonsrates ehre ich ihn für seinen wertvollen Einsatz im Dienste unseres Kantons. Den Angehörigen des Verstorbenen gilt unseres herzliches Beileid.

4. Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte

Antrag der Redaktionskommission vom 9. Dezember 2013 und der Geschäftsleitung vom 24. November 2014

KR-Nr. 168c/2013

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Kurz zur Vorgeschichte: Nach Rückweisung der Vorlage durch den Rückweisungsantrag von Philipp Kutter, Wädenswil, an der Sitzung vom 24. Februar 2014 hält die Geschäftsleitung weiterhin an ihrem Antrag vom 24. Februar 2014 fest. Eine Minderheit schlägt eine neue Fassung der Dringlichkeitsdebatte vor. Folgen Sie dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung, wird die

Vorlage heute verabschiedet, folgen Sie jedoch der Minderheit, so wird die Vorlage heute in erster Lesung behandelt.

Die beiden Minderheitsanträge beim Geschäftsreglement des Kantonsrates und beim Kantonsratsgesetz haben einen inneren Zusammenhang. Ich schlage Ihnen daher vor, über diese gemeinsam abzustimmen.

Wir kommen nun zu den beiden erwähnten Minderheitsanträgen von Philipp Kutter, Wädenswil, und Mitunterzeichnenden. Das Wort als erster hat der Referent der Geschäftsleitung Roman Schmid, Opfikon.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Referent der Geschäftsleitung: Diese parlamentarische Initiative (PI) hat bis heute eine wundersame Odyssee hinter sich gebracht. Die Frau Kantonsratspräsidentin hat es vorhin schon ein wenig erwähnt.

Am 8. Juli 2013 wurde diese PI mit 93 Stimmen vorläufig unterstützt und zur weiteren Beratung der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugewiesen. Unsere Kommission stellte dem Rat Antrag und dieser wurde exakt vor einem Jahr in diesem Rat behandelt. Diese PI wurde dann aber zurückgewiesen an die Geschäftsleitung, und zwar mit dem Auftrag, eine sogenannte Aktualitätsdebatte einzuführen respektive die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Die Geschäftsleitung setzte an ihrer Sitzung vom 13. März 2014 die Arbeitsgruppe «Dringlichkeitsdebatte» (AGDD) ein. Diese bestand aus Philipp Kutter, Marcel Lenggenhager, Benno Scherrer, Markus Späth und Rolf Steiner. Die AGDD hatte den Auftrag, dass die Aktualitätsdebatte eine Alternative zur heutigen Dringlichkeitsdebatte darstellen und so das schriftliche Verfahren nicht konkurrieren soll. Die Arbeitsgruppe tagte an zwei Sitzungen.

Diese Arbeitsgruppe schlug einen Kompromissvorschlag aus: Will eine Mehrheit zu einem Postulat eine Dringlichkeitsdebatte durchführen, stellt sie entsprechend Antrag. Stimmt die Mehrheit des Rates dem Antrag zu, wird die Dringlichkeitsdebatte in diesem Rat traktandiert. Das Postulat kann dann eine Woche später mit 60 Stimmen als dringlich erklärt werden. Somit würde der kleinstmöglichen Minderheit das Recht, sich zur Aktualität eines Themas zu äussern, gewährt. Das antragsstellende Ratsmitglied hat zwei Minuten Redezeit, eine Diskussion findet dabei in diesem Rat nicht statt.

Der Kompromissvorschlag wurde am 13. November des letzten Jahres in der Geschäftsleitung verabschiedet. Eine Mehrheit der Geschäftslei-

tung lehnt den Kompromissvorschlag der Arbeitsgruppe ab und beantragt dem Kantonsrat, die Debatte über die Dringlichkeitserklärung von Postulaten abzuschaffen. Also genau so, wie in der ursprünglichen PI von Thomas Vogel gefordert. Hauptargument ist, dass in der Debatte zur Dringlichkeitserklärung gleich argumentiert wird wie fünf Wochen später bei der Überweisungsdebatte des Postulats. In diesem Rat soll effizient gearbeitet und nicht doppelt über Debatten gesprochen werden.

Eine Minderheit der Geschäftsleitung ist der Meinung, dass dieser Kantonsrat als Parlament und nicht als «Schreibement» oder «Scriptament» tagen sollte. Ein schriftliches Verfahren für die Dringlichkeitserklärung ist abzulehnen. Als kleine Fraktion wird man in Zukunft kaum mehr die Möglichkeit haben, wichtige und aktuelle Themen zu traktandieren. Mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte wird sich der Kantonsrat selber schwächen. Dies die Meinung der Minderheit.

Im Namen der Geschäftsleitung beantrage ich Ihnen mit 10 zu 3 Stimmen bei 0 Enthaltungen der parlamentarischen Initiative 168/2013 zuzustimmen. Eine Minderheit beantragt, den von der Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Kompromissvorschlag zu beschliessen.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Gerne begründe ich Ihnen den Antrag der Minderheit. Ich möchte Sie aber einleitend nochmals daran erinnern, dass wir als Zürcher Parlament nicht sehr viel Einfluss und auch nicht sehr scharfe Waffen haben, wenn man unsere Möglichkeiten mit denen anderer Parlamente vergleicht.

Aber es gibt gewisse Vorzüge im Kantonsrat und einer davon ist: Wir tagen jeden Montag, und das gibt uns die Möglichkeit, bei besonderen Vorkommnissen innerhalb von sieben Tagen eine Debatte anzusetzen und über eine Abstimmung ein Votum auszusenden. Sie wissen alle, wie das geht. Sie reichen ein dringliches Postulat ein und sieben Tage später findet dann die Dringlichkeitsdebatte statt. Diese Möglichkeit soll mit der PI 168/2013 abgeschafft werden. In Zukunft soll ein Postulat nur noch auf schriftlichem Weg für dringlich erklärt werden, zusammen mit 60 Unterschriften.

Es ist mir bis heute ein Rätsel, wie eingefleischte Parlamentarier, die ich allgemein sehr schätze, auf die Idee kommen, diese PI einzureichen. Ausgelöst wurde ein «Gekär», das nicht nötig wäre, mit dem

wir uns selbst beschneiden. Vordergründig geht es um mehr parlamentarische Effizienz. Doch, meine Damen und Herren, die Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte würde wenig helfen, weil wir sie sowieso selten nutzen. Vielleicht, habe ich mir überlegt, geht es den Initianten auch darum, die Dringlichkeitsdebatte abzuschaffen, weil sie sie selbst nie nutzen würden. Aber auch das ist falsch. Alle Fraktionen nutzen dieses Instrument des dringlichen Postulates.

Da bleibt nur noch etwas: Vielleicht geht es ihnen am Ende darum, die kleinen Fraktionen zurückzubinden. Tatsächlich würde es Fraktionen, die eher weniger als 60 Mitglieder haben, schwerer fallen, ein dringliches Postulat einzureichen. Während eine grosse Fraktion wie die SVP und auch die FDP ziemlich rasch auf 60 Stimmen kommt, ist es für die kleinere CVP ungleich aufwendiger. Und ich frage mich, sind wir schon so weit, dass die grossen Fraktionen mit der Begründung der Effizienz den kleinen Fraktionen den Mund verbieten wollen. Dem wird entgegnet – das wir sicher noch passieren in der heutigen Debatte –, alle Fraktionen könnten ja weiterhin eine Fraktionserklärung halten. Meine Damen und Herren, das ist nicht das Gleiche. In einer Dringlichkeitsdebatte wird ein Thema offiziell diskutiert, am Ende der Debatte steht eine Abstimmung. Damit erhält die Bevölkerung, erhält die Regierung oder auch Dritte in nützlicher Frist ein repräsentatives Bild der politischen Stimmung im Zürcher Kantonsrat. Fraktionserklärungen sind kein adäquater Ersatz. Am Ende der Fraktionserklärung steht nämlich nur die Pause – auch wenn das auch wichtig ist.

Ich darf Sie daran erinnern, dass sich die Dringlichkeitsdebatte schon als ausserordentlich effizientes Instrument der politischen Intervention erwiesen hat. Gerne erinnere ich bei dieser Gelegenheit an das dringliche Postulat zum Lohnentscheid des Stiftungsrats der BVK (*Vorsorgeeinrichtung der Angestellten des Kantons Zürich*), eingereicht von Kollege Jürg Trachsel und dem nun als Stadtrat tätigen Raphael Golta. Noch bevor die Debatte stattfand, genau gesagt am Tag vor der Dringlichkeitsdebatte, hatte das dringliche Postulat seine Wirkung getan. Der Stiftungsrat der BVK kündigt die Überprüfung des Lohnentscheids an. Viel effizienter kann man als Parlament nicht intervenieren und darauf sollte der Kantonsrat nicht ohne Not verzichten.

Wir haben versucht, in der Geschäftsleitung einen Kompromiss zu erarbeiten, der dem Wunsch nach mehr parlamentarischer Effizienz Rechnung trägt und gleichzeitig sicherstellt, dass der Kantonsrat auch weiterhin kurzfristig eine organisierte Debatte führen kann. Dieser

Kompromiss liegt Ihnen als Minderheitsantrag der Geschäftsleitung vor, und ich vertraue darauf, dass Sie genügend geistige Flexibilität mitgebracht haben, um diesen Minderheitsantrag vielleicht doch noch zu einer Mehrheit zu verhelfen.

Die Dringlichkeitsdebatte bleibt nach diesem Kompromiss. Neu ist der Weg dazu. Gemäss neuem Verfahren muss der Antragsteller eine zusätzliche Hürde überwinden. Im Unterschied zu heute wird mit der Einreichung die Dringlichkeitsdebatte nicht automatisch angesetzt. Der Antragssteller braucht neu für die Traktandierung der Dringlichkeitsdebatte die Unterstützung der Ratsmehrheit. Konkret erhält der Antragssteller am Ende der Kantonsratssitzung – also irgendwann um fünf vor zwölf –, in welcher er den Vorstoss eingereicht hat, für zwei Minuten das Wort, um seinen Antrag auf Dringlichkeitsdebatte zu begründen. Der Rat diskutiert nicht, sondern stimmt sofort darüber ab. Stimmt eine Mehrheit zu, wird am Montag darauf eine Dringlichkeitsdebatte geführt. Ist die Mehrheit dagegen, wird aus dem dringlichen ein normales Postulat.

Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens, wenn Postulate nur noch im schriftlichen Verfahren dringlich erklärt werden können, sind die grossen Fraktionen klar privilegiert. Ich bin der Meinung, das ist gegen die parlamentarische Gepflogenheit, und ich bitte Sie, davon abzusehen. Zweitens: Mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte schwächt sich der Kantonsrat gegenüber der Regierung im Agenda-Setting. Drittens: Der Kompromissvorschlag nimmt die Argumente der Mehrheit auf. Mit der neuen Hürde findet die Dringlichkeitsdebatte nur noch dann statt, wenn sie eine Mehrheit des Rates relevant findet. Das ist unser Beitrag zur Effizienz. Und es werden gleich lange Spiesse geschaffen zwischen dem schriftlichen und mündlichen Verfahren. Viertens und zu guter Letzt: Mit Ihrem Ja zum Minderheitsantrag stellen Sie sicher, dass der Kantonsrat weiterhin innerhalb von kurzer Frist eine offizielle Debatte kann zu einem aktuellen Thema.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Philipp Kutter kann ich nur voll zustimmen. Er hat das wichtigste gesagt. Und das wichtigste aus meiner Sicht ist auch, das Parlament beschneidet sich selber.

Das muss man sich einmal vorstellen: Wir beschneiden uns, wir nehmen uns eine Möglichkeit, um zeitgemäss eine Debatte zu lancieren, die wir als wichtig anschauen, und wir schlagen vor, dies über das

Hinterzimmer, über Vorschläge, die wir schriftlich einreichen, ohne Debatte zu tun. Also so ein Parlament – wenn es heute einen Oscar (*US-amerikanische Auszeichnung für den besten Film*) jährlich gegeben hätte für das dümmste Parlament der Welt, meine Damen und Herren, wir wären voll dabei. Wir würden jetzt der Mutter, der Grossmutter und dem Produzenten Danke sagen. Wir hätten voll gesiegt. Und so etwas kann ich fast nicht glauben.

Der vorgeschlagene Kompromiss, wir müssen ihm zustimmen, sonst gibt es gar nichts mehr. Attraktiv ist er nicht. Er ist umständlich, nur bedingt tauglich für kleine Fraktionen. Es ist sehr schwierig eine Mehrheit zu finden und eigentlich nicht das, was wir hier möchten. Trotzdem müssen wir zustimmen. Es ist ja eigentlich ein «Gesichtswahrungs-Kompromiss» für die Herren Vogel und Trachsel (*Jürg Trachsel*), die aus mir nicht verständlichen Gründen dermassen viel Herzblut für das Kippen der Dringlichkeitsdebatte verwendet haben. Etwas anderes ist es nicht. Aber es bleibt uns auch nicht viel mehr anderes übrig, als zuzustimmen, wenn wir überhaupt noch etwas retten wollen. Traurigerweise hat die GLP erst jetzt im Nachhinein gemerkt, wie wichtig diese Dringlichkeitsdebatten auch für sie eigentlich wären. Man hätte sich vieles ersparen können, wenn Sie von Anfang an politisch gedacht hätten und uns bei diesem Unternehmen unterstützt hätten. Wir werden diesem unseligen Kompromiss zustimmen, etwas anderes bleibt uns nicht. Danke.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Die SP hat sich mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte nie anfreunden können. Auch in der sogenannten Effizienzvorlage haben wir uns nicht dafür ausgesprochen. Wir finden es nämlich wichtig, dass man zu Aktualitäten auch aktuell debattieren kann. Und das Beispiel des BVK-Lohnentscheides ist ja auch bereits genannt worden.

Wenn man Effizienz definiert, also was das Verhältnis von Aufwand zu Ertrag ist und der Ertrag null ist, weil eben zu einem Thema überhaupt keine Signale, keine Entscheide publiziert werden können, dann ist das mathematisch ja sogar verboten. Divisionen durch null gibt es nicht. Wir haben deshalb auch in der Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung aktiv mitgearbeitet.

Weshalb ist es zu diesem eindeutigen Abstimmungsergebnis in der Geschäftsleitung gekommen? Wir haben uns tatsächlich, wir geben das zu, in dieser Abstimmung falsch verhalten. Wir hätten uns eine

tiefere Hürde bei dieser Abstimmung am Ende der Sitzung, sie ist jetzt schon mehrfach erläutert worden, gewünscht und haben aus diesem Grund der Vorlage nicht zugestimmt. Wir werden dies aber hier im Rat anders tun. Denn der Minderheitsantrag führt dazu, dass man solche Themen wie eben der BVK-Lohnentscheid innert nützlicher Frist hier aktuell debattieren kann und auch mit einer Abstimmung eine Meinung des Kantonsrates gegenüber der Regierung, im genannten Fall auch gegenüber der BVK, oder gegenüber wem auch immer, signalisieren kann. Der andere Weg über die schriftliche Dringlichkeitsklärung bleibt ja weiterhin offen und wir finden dies tatsächlich auch nicht das total Gelbe vom Ei, aber mindestens den Versuch wert. Wir werden dem Minderheitsantrag zustimmen.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Liebe Esther Guyer, lieber Philipp Kutter, wenn wir schon bei den Oscars sind, dann wäre es bestenfalls die Goldene Himbeere (*US-amerikanische Auszeichnung für den schlechtesten Film*), die Ihr heute zugesprochen erhalten würdet für eine schlechte schauspielerische Darbietung. Denn was Ihr jetzt zum Besten gegeben habt, ist leider nichts anderes als Geschichtsklitterung.

Ich erinnere daran, dass die Dringlichkeitsdebatte im Rahmen der Effizienzvorlage abgeschafft worden ist. Der entsprechende Passus ist aus dem Kantonsratsgesetz herausgenommen worden. Eine Arbeitsgruppe notabene unter dem Präsidium der Grünen hat dies vorgeschlagen. Und hinterher hat man bemerkt, dass man leider nicht ganz sauber gearbeitet hat. Im Kantonsratsgesetz war sie zwar draussen, aber man hatte noch einen kleinen Restposten im Geschäftsreglement vergessen, nämlich die Bestimmung über die Redezeit. Und nur deswegen haben wir überhaupt noch einmal über die Dringlichkeitsdebatte diskutieren müssen.

Wenn in der Zwischenzeit verschiedene Leute bemerkt haben, dass sie eigentlich damals diese Abschaffung gar nicht gewollt haben, dann ist das deren Problem und es ist ihr gutes Recht gescheiter zu werden. Aber dann deuten Sie bitte nicht mit dem spitzen Finger auf diejenigen, die wie wir in unserer Haltung die ganze Zeit konsequent bei einer Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte geblieben sind. Wir erachten das als redundant. Wir sind tatsächlich der Auffassung, dass zwei Mal über das genau Gleiche gesprochen wird und möchten die Debatte deshalb abschaffen. Und wir erinnern daran, dass das Parlament

durchaus Mittel zur Verfügung hat, sich aktuell zu Themen äussern zu können, nämlich durch die persönliche Erklärung und durch die Fraktionserklärung. Sie tun, als würde das nicht existieren. Diese Erklärungen können Sie sogar abgeben unabhängig davon, ob Sie einen Vorstoss einreichen oder nicht. Jetzt ist es an das zwingende Einreichen eines Vorstosses gekoppelt. Das scheint uns ohnehin nicht besonders intelligent. Mit den Erklärungen können Sie sich zu irgendeinem politischen Thema äussern, ohne dass es an einen Vorstoss gekoppelt sein muss.

Der Vorschlag, der jetzt von der Minderheit der Geschäftsleitung kommt, ist der klassische Fall von nicht gut aber gut gemeint. Er ist kompliziert und er dient meines Erachtens eher der Gesichtswahrung derer, die ein bisschen spät realisiert haben, dass sie doch offenbar grosse Liebe zur Dringlichkeitsdebatte verspüren. Das ist aber nicht unser Problem. Wir bleiben bei unserer konsequenten Haltung, wir sind gegen die Dringlichkeitsdebatte, wir möchten sie abgeschafft sehen, und wir werden deshalb dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung zustimmen. Danke.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Herr Vogel, es ist eben nicht so, dass wir das vergessen hätten oder übersehen hätten, dass diese Dringlichkeitsdebatte noch vorgesehen ist. Sie haben das gemacht. Wir wollten nur nicht daran erinnern, weil wir eigentlich daran hängen und der Meinung sind, es ist richtig, wenn sie weiterhin verankert bleibt.

Die Initianten sagen ja, dass mit 60 Unterschriften die Debatte überflüssig sei und damit die Ratseffizienz gesteigert wird. Ich sage es wahrscheinlich zum zwanzigsten Mal hier drinnen: Der Rat ist nicht da, um effizient zu sein, sondern er ist da, um eine Debatte zu führen. Und Herr Vogel, wenn Sie Erklärungen als Beispiel bringen, dann muss ich Ihnen sagen, persönliche Erklärungen, Fraktionserklärungen sind keine Debatten. Das sind Statements, die man abgibt und fertig. Wir möchten eine Debatte, und zwar zu dem Zeitpunkt, wenn etwas aktuell ist. Dann können wir hier drin darüber diskutieren, und Sie dürfen dann auch mitdiskutieren, auch wenn Sie jetzt dagegen sind. Ich hoffe wir erhalten hier noch eine Mehrheit.

Es ist ja so, dass wir mit einer Abschaffung dieser Ratsdebatte uns eigentlich selber beschneiden, oder man könnte auch sagen verstümmeln. Und wenn wir uns verstümmeln, dann würde man nach Militärstrafgesetz sagen, wer sich selbst verstümmelt, kann bis zu drei Jahren

Gefängnis verurteilt werden. Möchten Sie denn das? Möchten Sie, dass wir uns selber verstümmeln, möchten Sie, dass wir uns selber entmachten? Ich möchte das nicht. Ich bin der Meinung, wir sind hier zum Debattieren, und zwar dann, wenn es aktuell ist. Und in diesem Sinne ist diese Dringlichkeitsdebatte eben dringlich zu erhalten. Danke.

Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg): Ja, wir wollten die Dringlichkeitsdebatte abschaffen und haben dann aber einem Rückweisungsantrag zugestimmt, mit dem eine neue Möglichkeit für wirklich dringliche Geschäfte gefordert wurde. Die neue Variante ist ein ganz neues Verfahren, das vermutlich nur selten zum Einsatz kommen wird. Damit haben wir neu einen eigentlichen Antrag auf Traktandierung einer Dringlichkeitsdebatte geschaffen und dieser muss überzeugend sein und soll nicht einfach eingefordert werden können wie bisher. Mit den zwei Minuten Redezeit zur Begründung wird ein Ventil geschaffen, sich zu einem Thema zu äussern, ohne dass eine lange Debatte geführt würde, die die Behandlung des Geschäftes vorwegnimmt. Mit dem neuen Verfahren liegt ein pragmatischer Vorschlag für eine Dringlichkeitsdebatte vor, welche es dem Parlament ermöglicht, bei einem von einer klaren Mehrheit als wirklich dringlich erachteten Thema zeitnah Position beziehen zu können.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Selbstverständlich gehöre ich auch zu den Anwälten der kleineren Parteien in diesem Rat. Es ist unübersehbar und auch in anderen Kantonsparlament in der Zwischenzeit so, dass kleine Parteien mit wenigen Parlamentariern Einzug gehalten haben und weiterhin Einzug nehmen werden. Wir begrüßen diese Entwicklung, denn sie widerspiegelt zum Beispiel auch die Vielfältigkeit unseres Kantons und überlässt die Politik nicht einfach nur den sogenannten grossen bürgerlichen und linken Parteien.

Soll sich diese erwünschte Vielfältigkeit auch im Ratsbetrieb wieder spiegeln? Geht es darum, für alle, ob gross oder klein, die Möglichkeiten der parlamentarischen Mittel gleichgewichtet zur Verfügung zu stellen? Dabei müssen die Spiesse nicht zwingend unbedingt gleich lang sein. Wichtig ist doch, dass jede Partei die Möglichkeit erhält, den Spiess auszusuchen, der entsprechend angebracht ist.

So ist es auch mit dem Minderheitsantrag im Zusammenhang mit der Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte. Was will die Minderheit?

Nichts anderes als die Gelegenheit, auch ohne 60 Unterschriften die Möglichkeit zu erhalten, ein mögliches dringliches Geschäft einzubringen. Dazu stehen lediglich zwei Minuten Redezeit zur Verfügung. Und seien wir doch auch ehrlich: Haben wir nicht auch schon mehr Luft zu unwichtigeren Ratsgeschäften hier drin verbraucht?

Klar, dieses Vorgehen erlaubt es einem Ratsmitglied notabene sowohl aus grossen wie kleinen Parteien auf einfachem Wege aus seiner Sicht ein dringliches Geschäft einzubringen beziehungsweise erst nach entsprechender Begründung und Abstimmung. Warum kann man denn dazu nicht Ja sagen? Wo sind die Ängste auszumachen? Befürchtet man die Profilierung einzelner oder den Missbrauch? Ich denke nicht, dass dieses neue Vorgehen missbraucht wird, denn es ist einerseits eine grosse Hürde zu nehmen und andererseits hat man sich schnell die entsprechende Blösse zugefügt. Auch liegt es doch in der Hand der Fraktionen, seine Mitglieder entsprechend zu disziplinieren, denn auch der Name der Partei ist mit im Spiel.

Es gibt also nur Gewinner im Sinne der politischen Möglichkeiten und der politischen Vielfalt. Oder haben gewisse ablehnende Haltungen Angst vor Verlust? Ich frage mich nur, welchen Verlust. Ich erkenne keinen. Geschätzte Kollegen und Kolleginnen, ich bitte Sie, diesem neuen, demokratisch ausgewogenen Vorgehen die Möglichkeit zu geben und dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Gemäss Paragraf 24a des Kantonsratsgesetzes wird unter der Marginalie «Dringlichkeitserklärung» davon gesprochen, dass der Regierungsrat zu einem Postulat, das von 60 Kantonsräten unterzeichnet ist, innert fünf Wochen Stellung zu nehmen hat. Eine andere Variante mit Dringlichkeitsdebatte, wie sie aufgrund eines redaktionellen Versehens im Geschäftsreglement des Kantonsrates unter Paragraf 22 Absatz 2 aufgeführt ist, wird hier nicht mehr erwähnt, sodass diese Bestimmung aufgehoben werden kann.

Aufgrund des am 24. Februar 2014 vorgebrachten Rückweisungsantrag hat sich eine Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung nochmals während eines Jahres mit einer möglichen Alternative zur bisherigen Dringlichkeitsdebatte befasst, jedoch innerhalb der Geschäftsleitung keine Mehrheit erreicht. Die Minderheit möchte über die Dringlichkeit eines Postulates, das von weniger als 60 Kantonsräten unterzeichnet wird, am Ende einer Ratssitzung abstimmen lassen und, falls die

Dringlichkeit von der Mehrheit des Rates unterstützt wird, das Postulat in der Folgeweche traktandieren.

Die EDU-Fraktion lehnt dieses Vorgehen ab. Die Änderungen zur Dringlichkeitserklärung gehen auf die Effizienzvorlage 80a/2010 zurück. Ziel dieser Vorlage war, die Ratseffizienz zu steigern und nicht weitere Varianten von Debatten zu fördern. Zu hochaktuellen Themen kann sich jede Fraktion auch mittels Fraktionserklärung äussern, zumal die Dringlichkeitsdebatte ja nicht für politische Inhalte, sondern für die Frage der Dringlichkeit gedacht war, wozu es allerdings selten kam.

Die neue Regelung hat den Vorteil, dass die politische Auseinandersetzung mit einem Postulat erst nach der Stellungnahme der Regierung erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt liegen mehr Fakten vor und ist auch die politische Würdigung unserer Exekutive mitberücksichtigt. Dies müsste sich auf die Qualität der kantonsrätlichen Debatte eigentlich positiv auswirken. In diesem Sinne wird die EDU-Fraktion der vorliegenden PI zustimmen und den Minderheitsantrag ablehnen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Kollega Vogel hat in einer etwas hämischen Art den Leuten, die ihre Meinung geändert haben, hier gratuliert zum gescheitert werden. Nun, ich kann dieses Kompliment für die SP-Fraktion nicht entgegennehmen, denn wir haben immer die Meinung vertreten, die Abschaffung der Dringlichkeitsdebatte sei ein Fehler, auch wenn wir nicht zu derart blutigen Bildern greifen, wie das Kollega Reinhard gemacht hat. Es geht aber in diese Richtung.

Nun, die Leute, die hier ihre Meinung ein bisschen geändert haben, die haben eben nicht einfach nicht geschnallt, was die Situation damals war und was damals entschieden worden ist, sondern die sind bei der Suche nach dem Problem, das man heute mit der Abschaffung definitiv lösen will, einfach nicht fündig geworden. Und die Geschäftsleitung hat ja nicht aus Zufall ein Jahr gebraucht, um diese Lösung dann doch nicht zu finden, denn das Problem existiert gar nicht mehr.

Die FDP ist auf den Effizienztrip gegangen aus entschuldigen Gründen. Als sie das entschieden hat, war die Traktandenliste sehr viel länger und durch unzählige Vorstösse etwas verstopft. Man musste in der Baudirektion zum Teil vier Jahre warten, bis man mit einem Vorstoss ins Plenum gekommen ist mit der Überweisungsdebatte. Das hat aber grundlegend geändert. In den letzten zwei Jahren ist die Vorstossfreudigkeit, wenn man von Anfragen des Kollegen Amrein (*Hans-Peter*

Amrein) absieht, sehr stark zurückgegangen. Wir haben im Moment noch 40 Vorstösse auf der Traktandenliste, aber wir haben 96 Vorlagen auf der Traktandenliste. Da liegt das Problem. Wir haben sehr viele Gesetzesvorlagen, Kreditvorlagen, Wahlvorlagen, die durch die Kommissionen gegangen sind und jetzt auf die Entscheidung warten. Die Vorstösse sind nicht mehr das Problem, Kollega Vogel.

Und wenn Sie nun dazu aufrufen, vermehrt persönliche Erklärungen abzugeben, dann rufen Sie schlicht zu einer Verletzung des Geschäftsreglements auf. Das Geschäftsreglement sagt, persönliche Erklärungen dienen zur Abwehr von Angriffen oder zur Richtigstellung von Falschinformationen. Wenn ich also Sie Herr Vogel mit einem Schimpfwort beleidigen würde und Sie hätten schon zweimal gesprochen, dann könnten Sie eine persönliche Erklärung verlangen. Aber eine politische persönliche Erklärung, weil ich etwas in der Sonntagszeitung gelesen habe, darf ich eigentlich nicht machen als Kantonsrat. Dazu ist die persönliche Erklärung nicht gemacht und Kollegin Ratspräsidentin müsste mir eigentlich das Wort entziehen.

Ich glaube, wir sind auf dem Weg zur richtigen Lösung. Übrigens hat Kollega Kutter das hervorragend formuliert und ich möchte diesen Passus wiederholen: Wir sind neben Basel-Stadt und Genf das einzige Kantonsparlament, das in der Schweiz wirklich aktuelle Dinge kurzfristig aufnehmen kann. Diesen Trumpf sollten wir nicht aus der Hand geben. Wir sollten im Gegenteil die ursprüngliche Dringlichkeitsdebatte wieder einführen. Dass dazu jetzt ein Zwischenschritt mit diesem Kompromissantrag nötig ist, bedaure ich. Insbesondere das Mehrheitsquorum, das heisst, dass die Mehrheit entscheidet, was für die Minderheit dringlich sein darf, ist eine Verletzung des Minderheitenschutzes. Aber ich glaube, wir werden am Schluss die Dringlichkeitsdebatte in irgendeiner Form wieder haben. Und ich weiss auch schon den Trick dazu: Wir können jederzeit via Ordnungsantrag Dinge auf der Traktandenliste verschieben und uns stundenlang darüber unterhalten, ob wir jetzt das Traktandum 77 heute so behandeln wollen oder nicht. Das wäre dann eine Phantom-Dringlichkeitsdebatte, aber das ist weiterhin möglich. Dazu sollten wir uns selber aber nicht vergewaltigen. Wir sollten an der Dringlichkeitsdebatte festhalten und wenn dieser Zwischenschritt geschafft ist, werden wir sicher in der Schlussabstimmung ablehnen oder in einiger Zeit die ursprüngliche Dringlichkeitsdebatte wieder einführen. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, den Antrag der Geschäftsleitung mit 87 : 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abzulehnen. Damit sind die Minderheitsanträge von Philipp Kutter angenommen.

Detailberatung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Geschäftsreglement erfährt keine Änderungen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 24a und § 24b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt und dann befinden wir auch über II, III und IV der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Mehr Demokratie bei Wahl- und Abstimmungskämpfen

Parlamentarische Initiative von Markus Späth (SP, Feuerthalen), Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) vom 30. Juni 2014

KR-Nr. 162/2014

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die politische Rechte vom 1. September 2003 wird im II. Teil, 1. Abschnitt wie folgt ergänzt:

D. Wahl- und Abstimmungswerbung im öffentlichen Raum

§ 22 bis Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung im Strassenbereich vor kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Begründung:

Der Kanton Zürich verfolgt eine äusserst rigorose Praxis gegen das Anbringen und Aufstellen von Wahl- und Abstimmungswerbung im Strassenbereich. Er lässt sich dabei nicht nur vom Gebot der Verkehrssicherheit leiten, sondern fühlt sich der «Ästhetik des öffentlichen Raumes» verpflichtet. Viele andere Kantone sind diesbezüglich wesentlich grosszügiger. So sieht etwa der Kanton Aargau in der Bauverordnung (§ 49) vor, dass Wahl- und Abstimmungsplakate während längstens acht Wochen vor und einer Woche nach den Wahl-/Abstimmungsterminen ohne Bewilligung angebracht werden dürfen, wenn sie die geltenden Bestimmungen über die Verkehrssicherheit nicht verletzen.

Die Kantonsverfassung verpflichtet Kanton und Gemeinden in Art. 39, das demokratische politische Engagement zu unterstützen, und weist den politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten eine wesentliche Rolle zu. Vor allem im ländlichen Raum stehen nur in sehr begrenztem Rahmen kommerzielle Werbeflächen zur Verfügung, die zudem die begrenzten finanziellen Mittel der (kleineren) Parteien übersteigen. In vielen Gemeinden existieren keine oder nur sehr wenige Plakatstellen. Um ihrem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen, sind die Parteien deshalb gezwungen, auf den öffentlichen Raum entlang der Strassen auszuweichen. Dass die kantonale Verwaltung die Ausübung des verfassungsmässigen Auftrags der Parteien behindert statt fördert, ist schwer verständlich und soll mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative modifiziert werden.

Bei der geforderten neuen Regelung im Gesetz über die politischen Rechte sind selbstverständlich das Interesse der Verkehrssicherheit und die übergeordnete Gesetzgebung des Bundes (Signalisationsverordnung) zu berücksichtigen. Die zu erlassenden Vorschriften sollen auch einem Wildwuchs vorbeugen und gleiche, verbindliche Regeln für alle schaffen.

Im Vorfeld der kantonalen und eidgenössischen Wahlen wird im Kanton Zürich die generell restriktive Praxis jeweils liberalisiert - das geschieht jedoch informell und wird je nach Bezirk auch unterschiedlich

und vergleichsweise willkürlich umgesetzt. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb Wahlen anders behandelt werden sollen als – im Verständnis der Stimmenden und gemessen an der Stimmbeteiligung – oft wichtigere Volksabstimmungen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wer übers Land fährt im Kanton Zürich sieht unzählige Plakate für Turnfeste, für «Chränzli» der vereinigten Sängern, das Regionalschwingfest, das Open-Air am lauschigen Seeufer, den Zirkus Rolli, währschafte Metzgete im Rössli. Nur, politische Plakate sieht man nicht oder selten. Das hat einen Grund: Politische Werbung wird von den Mitarbeitern des kantonalen Tiefbauamtes entlang den Hauptstrassen systematisch abgeräumt. Das ist der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Jean-Philippe Pinto vom 11. Juli 2014 klar zu entnehmen.

Eine Partei macht, was politische Werbung entlang den Strassen angeht, eine Ausnahme. Die SVP nutzt die hochsubventionierten Scheunentore und Äcker und Wiesen ihrer vielen Bauern innerorts und ausserorts für die flächendeckende Verbreitung ihrer Politbotschaften entlang unserer Strassen unbehelligt von den fleissigen Angestellten des Tiefbauamtes. Der Regierungsrat argumentiert in seiner Antwort auf die Anfrage Pinto mit der Verkehrssicherheit. Das ist, mit Verlaub, scheinheilig. Erstens: Auch Veranstaltungsplakate haben den gleichen Ablenkungseffekt auf den Verkehr und werden nicht immer hochprofessionell montiert. Zweitens: Warum SVP-Plakate an Scheunentoren und auf Äckern weniger verkehrsfährdend sein sollen, ist stark erklärungsbedürftig.

Die Rechtslage ist glasklar. Die Signalisationsverordnung des Bundes hält in Artikel 95 und folgende fest, dass Werbung entlang von Autobahnen und Autostrassen massiv eingeschränkt ist und definiert für das übrige Strassennetz vernünftige, einleuchtende Regeln. Artikel 99 gibt den Kantonen die Kompetenz, Strassenreklamen zu bewilligen. Dass der Kanton Zürich besonders restriktiv gegen Wahl- und Abstimmungswerbung vorgeht, basiert nicht auf Bundesrecht. Es ist eine ureigene Entscheidung unserer Verwaltung und dagegen wenden wir uns mit dieser parlamentarischen Initiative (PI).

Ein positives Beispiel gibt der Kanton Aargau ab. In der Strassenverordnung werden Regeln festgehalten, zum Beispiel acht Wochen bis sieben Tage nach Wahlen und Abstimmungen darf man Politplakate aufstellen. Es sind zwei Grössen definiert für Kleinplakate an Kande-

labern und für freistehende Plakate. Es ist nur innerorts erlaubt und so weiter. Ein weiteres positives Beispiel gibt die Stadt Bern ab. Sie hat ein Konzept flächendeckender Plakatsäulen, die vor Wahlen und Abstimmungen den Parteien zur Verfügung gestellt werden. Interessant: Eine Motion der Jungen FDP und der Jungen SVP verlangen im Kanton Schaffhausen genau das Gleiche.

Unsere PI verlangt eine Ergänzung von Artikel 22 des Gesetzes über die politischen Rechte. Der Regierungsrat soll Vorschriften erlassen für das Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung vor kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Das heisst, wir verlangen keine völlig ungeordnete Wildplakatierung. Sie soll beschränkt sein auf die Wahl- und Abstimmungstermine und sie ist so formuliert, dass sowohl die Berner wie auch die Aargauer Lösung möglich sind. Unsere Regelung will Willkür verhindern. Bei den letzten Wahlkampagnen, vor allem vor vier Jahren bei den Kantons- und Nationalratswahlen, gab es beträchtliche Unterschiede zwischen den Bezirken im Kanton. Zum Teil wurden Wahlplakate toleriert, zum Teil systematisch eingezogen. Das ist rechtsstaatlich problematisch.

Demokratie verlangt viel mehr saubere Wahlen und Abstimmungen. Echte Demokratie sorgt für faire und gerechte Verhältnisse für alle politischen Gruppierungen in Stadt und Land. Mit der jetzigen restriktiven Lösung ist das nicht gewährleistet. Nur schon die in ländlichen Bezirken sehr dünn gesäten, offiziellen Plakatstellen machen zusätzliche Plakatierungsmöglichkeiten nötig. Dass der Kanton selber die Demokratie und die Meinungsäusserungsfreiheit behindert und nicht fördert, ist korrekturbedürftig. Es kann nicht sein, dass die Metzgete und das Grümpelturnier wichtiger sind als die nächste Abstimmung. Bitte unterstützen Sie die PI.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): Auch die SVP möchte, dass Wahl- und Abstimmungsplakate möglichst zahlreich und ohne Einschränkungen aufgehängt werden dürfen. In Zeiten, in denen sogar Gemeinderäte, mehrheitlich parteilos, in ihren Gemeinden den Plakataushang in privaten Gärten und auf privaten Feldern verbieten wollen, ist eine liberale Regelung nötiger denn je. Und das angeführte Beispiel des Kanton Aargaus ist gut. Dort dürfen kleine Plakate auch an Strassenlampenpfosten aufgehängt werden.

Der Grund, weshalb wir diese PI in der vorliegenden Form nicht überweisen, ist der, dass aus der Formulierung nicht klar hervorgeht,

was die Initianten wirklich wollen. Die vorliegende PI ist eine Ermächtigung an die Regierung, irgendwie tätig zu werden. Sie könnte den Aushang also auch komplett verbieten oder für alle Parteien die gleiche Anzahl vorschreiben. Auch wenn die Intention der Initianten unterstützungswert sein mag, eine PI ist dazu da, den Einfluss der Regierung zu mindern und nicht zu vergrössern. Die Initianten sollen nochmals über die Bücher und einen Text ausarbeiten, aus dem klar hervorgeht, was mit dem Anliegen gemeint ist. Dann wird die SVP das auch unterstützen. Besten Dank.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die parlamentarische Initiative will ja eigentlich, dass der Regierungsrat Vorschriften über die Wahl- und Abstimmungswerbung im öffentlichen Raum erlässt. Begründet wird das damit, dass offensichtlich eine rigorose Praxis herrscht.

Die FDP unterstützt natürlich eine rigorose Praxis auch nicht, aber sieht hier in dieser parlamentarischen Initiative einen falschen Ansatz, weil man eigentlich eine bestehende Regulierung mit neuen Regulierungen nochmals regulieren will. Und deshalb ist diese PI vom Text her und von der Stossrichtung her wahrscheinlich nicht das, was wir wollen. Und das ist auch der Grund, weshalb wir das nicht unterstützen. Es braucht nicht mehr Regulierung und mehr Regulation, sondern eigentlich verlangen wir ja vom Regierungsrat, dass er seine Praxis lockert. Und wir müssen deshalb einen Vorstoss haben oder eine Forderung aufstellen, dass der Regierungsrat diese Praxis lockert.

Die Parteien sind nicht nur auf dem Land gezwungen auf private Plakatierungsmöglichkeiten auszuweichen, sondern auch in den Gemeinden und in den Städten. Dort gibt es zwar mehr offizielle Plakatstellen der APG (*Allgemeine Plakatgesellschaft AG*), aber diese sind ja bekanntlich nicht gratis. Wir unterstützen diese parlamentarische Initiative nicht.

Urs Dietschi (Grüne, Lindau): Die grüne Fraktion steht zu Artikel 39 der Kantonsverfassung, der Kanton und Gemeinden verpflichtet, das demokratische, politische Engagement zu unterstützen. Das Gesetz über politische Rechte vom 1. September 2003 soll im zweiten Teil mit der von den Initianten vorgeschlagenen Erweiterung des ersten Abschnitts mit dem Artikel der Wahl- und Abstimmungswerbung im öffentlichen Raum ergänzt werden.

Hier wird allerdings das Gesetz von Markus Späth nicht richtig interpretiert. Hier gilt eidgenössisches Gesetz, konkret Artikel 99 der eidgenössischen Strassenverkehrsordnung, welche eine Bewilligungspflicht ausserorts verlangt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Initianten mit dieser PI gewollt versuchen, übergeordnetes Bundesrecht mit kantonalem Recht auszuhebeln, so quasi als Testlauf zur geplanten SVP-Initiative, die ja aus der Feder unseres wertigen Kollegen Vogt (*Hans-Ueli Vogt*) stammt, die übergeordnetes Recht aushebeln will. Eidgenössisches Recht geht immer kantonalem Recht vor. Das Vorgehen ist also nicht zielführend und kann von der grünen Fraktion nicht unterstützt werden.

Vorbildlich ist hier das Vorgehen der Statthalter von Dielsdorf und Bülach, welche Empfehlungen abgeben und auch ein Auge zudrücken. Im Übrigen täte zu Zeiten von Wahlen und Abstimmungen in gewissen Gegenden eine Mässigung bezüglich der Plakatierung gut und würde der erwähnten Verkehrssicherheit dienen, eventuell gar der politischen Übersicht. Aber im Gegensatz zur SP können wir Grünen doch noch auf bäuerliche Scheunentore zählen.

Jörg Mäder (GLP, Ofpikon): Wir werden den Vorschlag unterstützen. Es geht nicht darum, dass wir jetzt schon glauben, das sei der Weisheit letzter Schluss, aber es ist ja der Anfang dieses Prozesses. Von dem her könnte man dann hier ruhig auch einmal ein Auge zudrücken und darauf schauen, dass der weitere Prozess zu einem wirklich guten Ziel führt.

Ich fürchte aber, hier wurde teilweise aufgrund des Absenders entschieden. Wir haben nur positive Voten gehört: Ja bitte, aber bitte nicht so. Ich erwarte in dem Fall, dass von Eurer Seite konkretere Vorschläge kommen, die dann wirklich eine noch breitere Unterstützung erfahren als hier. Aber einfach zu sagen, so bitte nicht und ich mach auch nichts in dieser Richtung, das wäre wieder einmal klassisch ein Fehler. Ich danke Ihnen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Aktueller könnte diese PI gar nicht sein. Landauf und landab im Kanton Zürich suchen alle Parteien nach den besten Standorten für ihre Wahlplakate. Der Kanton ist aber ein Spielverderber und bereits jetzt häufen sich wieder Meldungen, dass Plakate im Zürcher Oberland auf mysteriöse Weise verschwunden sind. Ich kann hierzu nur sagen, im kantonalen Werkhof in Hinwil

wird man diese Plakate wiederfinden. Daneben gibt es Gemeinden wie Fällanden, die für diese Wahlen überhaupt keine Plakate auf öffentlichen Grund zulassen wollen.

Vor allem für kleinere Parteien ohne Ortssektion wird es immer mühsamer und schwieriger die Informationen in allen Gemeinden einzuholen. Wenn dies so weitergeht, werden die Wahlen nur noch online geführt. Ich frage Sie: Wollen wir das wirklich?

Diese PI geht auf die Anfrage KR-Nr. 69/2014 vom Sprechenden zurück. Grund war das Verschwinden von Wahlplakaten verschiedener Parteien auf dem Gemeindegebiet von Volketswil während den Kommunalwahlen 2014. Nur durch Zufall wurde in Erfahrung gebracht, dass die Plakate nicht dem Vandalismus, sondern der strengen Praxis des kantonalen Tiefbauamtes zum Opfer gefallen waren. Die Beantwortung der Anfrage liess viele Fragen offen. Offenbar ist die Regierung nicht bereit, ihre rigide Praxis zugunsten von mehr Demokratie aufzugeben.

Es geht hier bei dieser PI auch nicht um die Legitimierung von wilden Wahlplakaten, sondern um klare rechtliche Vorgaben auf kantonalem Grund. Der Kanton soll transparente Vorschriften für das Anbringen von Wahlplakaten erlassen. Selbstverständlich ist hierbei die Verkehrssicherheit und die Signalisationsverordnung zu beachten. Daher vermag auch die Begründung der Regierung nicht zu befriedigen, dass Gesuche aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Regel abgelehnt werden. Das klingt schon fast zynisch, da der Kanton in der Praxis überhaupt keine Gesuche bewilligt. Offenbar stehen für den Kanton nicht Sicherheitsüberlegungen im Vordergrund, sondern eine Bevorzugung der festen, gebührenpflichtigen Plakatstellen. Die Regierung will nur feste Plakatstellen der privaten Plakatgesellschaften bewilligen, die gebührenpflichtig sind. Dies benachteiligt klar diejenigen Parteien, die nicht über grosse Finanzmittel verfügen und ist der Demokratie und Chancengleichheit nicht förderlich.

Das vernünftige Regelungen möglich sind, bestätigen zum Beispiel die Kantone Basel-Land und Aargau. Der Kanton Zürich muss also das Rad nicht neu erfinden. Ausnahmsweise ist abschreiben erlaubt. Es ist auch davon auszugehen, dass der Arbeitsaufwand des kantonalen Tiefbauamtes nicht grösser sein wird als bisher mit diesen geheimen Entfernungsaktionen.

Wir haben im Kanton Zürich keinen Wildwuchs an Plakaten, sondern einen Wildwuchs an kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Ei-

ne einheitliche Regelung ist daher dringend notwendig. Ich bitte Sie auch im Namen der CVP, diese PI zu überweisen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Grundsätzlich scheint uns das Anliegen berechtigt, herrscht doch bei der Platzierung von Plakaten oft grössere Unsicherheit und jede Gemeinde hat wieder eigene Bestimmungen. Die willkürlichen Regelungen sollten daher kantonsweit harmonisiert und vor allem liberaler gestaltet werden. So verlangt es die PI.

Da besteht aber ganz klar die Gefahr, dass am Ende keine liberalere Ordnung, sondern der kleinste gemeinsame Nenner mit vielen Einschränkungen stehen wird.

Die Initiative nennt mit keinem Wort die betroffenen Grundeigentümer. Die haben ja auch etwas zu sagen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass im Einvernehmen mit den Grundeigentümern eben gerade auf dem Land vieles möglich ist. Vielleicht haben da nicht alle Parteien die gleichlangen Spiess, aber wer das Gespräch sucht, findet vielfach einen Weg, die Werbung zu platzieren.

Es ist also zu bedenken, dass sich die ganze Übung der Initianten als Schuss in den Ofen oder gar als Schuss, der nach hinten losgeht, entpuppen könnte. Mehr Regelung bedeutet schliesslich meistens immer auch weniger Flexibilität.

Trotz gewisser Bedenken ist die EVP-Fraktion der Meinung, die PI könne im Sinne einer Prüfung der Möglichkeiten vorläufig überwiesen werden.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Besser könnte diese parlamentarische Initiative nicht in die politische Agenda passen, denn wir wissen es alle, wir befinden uns im ersten der beiden jeweils grossen Wahlkämpfe im Kanton Zürich.

Einmal mehr ist deutlich spürbar, wie hoch der Aufwand für die Wahlen für alle Parteien ist und auch im Herbst dann sein wird. Ich war eigentlich immer stolz darauf, dass die Budgets in der Schweiz nicht jenen ausländischer Wahlkämpfe nur annähernd gleichen und so die Vielfalt, die wir hier haben, erst möglich ist.

Doch langsam bekomme ich das Gefühl, dass dem nicht mehr so ist. Sicher, die einen werden immer mehr Mittel zur Verfügung haben als die anderen. Das ist so und wird sich nicht ändern. Was mich aber

stört, ist, dass teilweise, je nach politischer Ausrichtung in einer Gemeinde, die Möglichkeiten zur Wahlwerbung sehr unterschiedlich ausgelegt werden. Was an einem Ort möglich ist, daran ist an einem anderen Ort nicht einmal zu denken. Teilweise gebärden sich die dazugehörigen Protagonisten geradezu selbstherrlich, teilweise abweisend, schroff oder gar nur auf den eigenen Vorteil bedacht.

Doch auf öffentlichem Grund soll zumindest für alle an einer Wahl beteiligten Parteien und Personen das gleiche Recht gelten. Das ist nichts anderes als urdemokratisch und gerecht. Geben Sie uns das richtige Mittel in die Hand und überweisen Sie mit uns zusammen die parlamentarische Initiative.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): In der Kantonsverfassung steht es. Zitat aus Artikel 39: «Politische Parteien sind wesentliche Träger der Demokratie und wirken bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mit.» Ich behaupte, dass unser gesamtes Gemeinwesen nur deshalb funktioniert, weil es Leute gibt, die sich mit voller Kraft und Überzeugung politisch betätigen. Die meisten von ihnen im Rahmen einer politischen Partei. Die meisten von ihnen unentgeltlich oder zu Ansätzen, die eher in die Sparte Freiwilligenarbeit gehören.

Meine Damen und Herren, Sie alle sind hier, weil Sie sich ebenfalls diesem sinnvollen Beitrag zu einem gut funktionierenden Gemeinwesen verpflichtet haben. Auch Sie opfern viel Kraft und Zeit zugunsten dieses Engagements.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass Plakate von politischen Parteien mancherorts und zunehmend geächtet sind. Ein aktuelles Beispiel aus Wald im Zürcher Oberland macht das deutlich: Da hat die Verwaltung ein neues Reglement über den Plakataushang erarbeitet, mit dem neu politische Werbung an den öffentlichen Plakatstellen verboten wird. Können Sie das, geschätzte Kolleginnen und Kollegen nachvollziehen? Ich auch nicht. Solchem Tun muss der Riegel geschoben werden. Je schneller, desto besser.

Dann noch dies: Aktuell wurden uns letzte Woche im Bezirk Hinwil bereits wieder zwei Plakate eingezogen. Eines durch den Kanton und eines durch die Gemeinde Bubikon. Begründung des Kantons: Das Grundstück gehöre dem Kanton. Der Kanton hat recht, es war zwei Meter neben dem Privatgrundstück platziert. Dann zur Begründung der Gemeinde: Es sei eine Sichtbehinderung war das Argument. Da muss ich einfach sagen, das ist völlig Ermessenssache. Die Gemeinde

zum Beispiel stellt ihre Plakate zwischen Strasse und Radstreifen auf, was sonst wegen Sehbehinderung verboten ist. Aber da gelten offenbar verschiedene Regeln.

Es kann ja nicht sein, dass die Parteien gemäss Kantonsverfassung bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten mitwirken sollen, sich die Fläche für diesbezügliche Plakate aber bei kommerziellen Anbietern erkaufen müssen. Die EDU wird deshalb diese PI mit vollster Überzeugung vorläufig unterstützen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 73 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Anforderungen für private Sicherheitsdienstleistungen

Parlamentarische Initiative der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. August 2014

KR-Nr. 183/2014

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Sicherheitspersonal

§ 19 a. ¹ Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. es verfügt über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
- b. es ist handlungsfähig,
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor und

d. es verfügt über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und es absolviert während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich:

§ 2 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 50:

Bewilligungspflichtige Alarmanlagen

Titel nach § 59:

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen

Bewilligungspflicht:

§ 59 a. ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Betriebsbewilligung des Kantons.

² Keiner Bewilligung bedürfen natürliche und juristische Personen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen.

³ Als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste einschliesslich Türsteherdienste, Bewachungs- und Überwachungsdienste, Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen.

⁴ Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 59 b. ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende oder bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,

b. sie handlungsfähig ist,

- c. keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt,
- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen und
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken je Schadenereignis verfügt.

² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss lit. d kann die Bewilligungsbehörde polizeiliche Informationsberichte einholen.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Anstellung von Sicherheitsangestellten

§ 59 c. Die Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,
- b. sie sind handlungsfähig und
- c. es liegt keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor.

Aus- und Weiterbildung

§ 59 d. Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und regelmässig weitergebildet werden.

Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

- § 59 e. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,
- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
 - b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,

c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

Sanktionen

§ 59 f. ¹ Die Bewilligung wird durch die zuständige Behörde befristet oder definitiv entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr erfüllt sind oder
- b. gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen verletzt wurden.

² Die zuständige Behörde kann Personen verbieten, im privaten Sicherheitsgewerbe tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59e verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Wird von einem Entzug gemäss Absatz 1 oder einem Berufsverbot gemäss Absatz 2

abgesehen, kann eine Verwarnung erfolgen.

Meldepflicht

§ 59 g. ¹ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

§ 59 h. ¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

² Die Bewilligungsbehörde führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote.

³ Die Bewilligungsbehörde kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen einzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

Strafbestimmungen

§ 59 i. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. gegen §§ 59c oder 59d verstösst,
- c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59e verletzt.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen wird zum 10. Abschnitt.

Begründung:

Zweck der Regelung ist die Sicherheit der Bevölkerung. Als Sicherheitsdienstleistungen im Sinne der parlamentarischen Initiative sollen deshalb nur jene Tätigkeiten gelten, bei denen das Unternehmen bzw. ein Sicherheitsangestellter unmittelbar gegenüber der Öffentlichkeit auftritt; nur für diese Tätigkeiten werden Bewilligungen verlangt. Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten sind damit enger gefasst als im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Vorlage 4902.

Die parlamentarische Initiative sieht eine Betriebsbewilligungspflicht vor. Auf Bewilligungen für die einzelnen Angestellten wird bewusst verzichtet. Stattdessen werden die Unternehmen in die Pflicht genommen. Sie dürfen nur Personal anstellen, das die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. Zudem müssen die Unternehmen sicherstellen, dass alle Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung verfügen. Somit muss auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer über eine solche verfügen, wenn sie oder er selber Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Auf eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Hunden wird verzichtet, da das Zürcher Hundegesetz bereits sehr restriktive Regeln für die Haltung von Hunden vorsieht.

Ebenfalls verzichtet wird auf eine Befristung der Bewilligungen. Dies ist in anderen Branchen, bei denen es eine Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes benötigt, auch nicht üblich und würde einen grossen administrativen Aufwand bedeuten.

Regelungen über das Tragen von Waffen oder die Anwendung von Zwang sind nicht nötig. Die notwendigen Regelungen sind bereits vorhanden (Waffengesetz, Polizeigesetz, Art. 15 und 17 StGB, Art. 218 StPO, etc.).

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Der Kantonsrat hat der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit einst die Vorlage

4902, das Konkordat der Deutschschweizer Kantone über die Regelung von privaten Sicherheitsdienstleistungen, zugewiesen, die seit einiger Zeit in der KJS hängig ist.

Der sehr unterschiedliche Ausgang der Parlamentsentscheide in anderen Kantonen haben die KJS dazu bewogen, weitere Möglichkeiten zu prüfen. Vorliegende parlamentarische Initiative (PI) ist als alternative, zweite Idee, mit weniger weit gehendem Wirkungskreis zu verstehen.

In materieller Hinsicht sieht diese parlamentarische Initiative eine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen vor. Dabei wird ausdrücklich und in Abweichung zum Konkordat keine Bewilligung für jeden einzelnen Angestellten gefordert. Dem Unternehmen wird hingegen die Verantwortung zugewiesen, sicherzustellen, dass seine Angestellten bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Für Türsteher wird im Gastgewerbegesetz eine Regelung vorgeschlagen, welcher den Inhaber des Wirtepatentes dafür verantwortlich macht, dass sein Sicherheitspersonal bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Im Gegensatz zum Konkordat wird auf eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von Hunden verzichtet, da das Zürcher Hundegesetz bereits sehr restriktive Regeln für die Haltung von Hunden beinhaltet. Ebenfalls fehlt eine Befristung der Bewilligungen. Dies ist in anderen Branchen, bei denen eine Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes verlangt wird, auch nicht üblich und würde einen grossen administrativen Aufwand bedeuten.

In diesem Sinne bittet die einstimmige KJS um vorläufige Unterstützung dieser Initiative. Besten Dank.

Daniel Frei (SP, Niederhasli): Die vielen Werbeunterlagen von privaten Sicherheitsdienstleistungen zeigen es: Hier ist ein Markt entstanden, der in den letzten Jahren grösser und grösser geworden ist. Allein im Kanton Zürich sind über 100 Firmen tätig mit mehreren tausend Angestellten. Vom selbsternannten Hilfssheriff bis zum professionellen grossen Dienstleister ist alles vorhanden.

Die öffentliche und eben auch die private Sicherheit sind ein hohes Gut. Es darf hier kein Jekami geben. Im Sinne einer Qualitätssicherung und einer Stärkung der seriösen Anbieter ist es daher unumgänglich, gesetzliche Anforderungen zu definieren und eben auch eine Bewilligungspflicht einzuführen. Damit wird auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen.

Die SP unterstützt daher die parlamentarische Initiative der KJS und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun. Besten Dank.

Cäcilia Hänni (FDP, Zürich): Auch die FDP unterstützt die parlamentarische Initiative vorbehaltlos. Sie findet, dass es ein schlanker Gegenvorschlag ist zur ursprünglich doch sehr umfangreichen Konkordatsvorlage.

Diese PI entspricht eigentlich der Grundhaltung der FDP, die so wenig Gesetze wie möglich haben möchte, aber doch so viele wie nötig. Der Vorschlag beschränkt sich auf die heutigen Regelungslücken und will lediglich, das Polizei- und Gastgewerbegesetz ergänzen.

Ich denke, hier greift die PI in diese Bereiche ein, wo heute effektiv Probleme bestehen. Es gibt in der heutigen 24-Stunden-Gesellschaft, insbesondere im Grossraum Zürich, in diesem Bereich einige Probleme, die es mit dieser PI nun zu lösen gilt. Es kann heute nicht mehr ausreichen, dass Muskelkraft und Imponiergehabe die einzigen Voraussetzungen sind, um Sicherheitsdienstleistungen speziell im Club-Bereich zu erbringen. Sicherheitsleute müssen heute Risikosituationen verhindern oder deeskalieren und können nicht selbst zu Risikosituationen führen, wie dies heute leider teilweise der Fall ist. Aus diesem Grund befürwortet die FDP die vorliegende PI. Damit bekommen wir eine schlanke Version zum ursprünglich angedachten Konkordat.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Meine Vorredner haben die Ausgangslage eigentlich sehr gut wiedergegeben. Es geht bei dieser PI einfach darum, dass wir die Möglichkeit haben, neben dem Konkordat auch eine andere, eine eigene Lösung zu diskutieren.

Die Anhörungen in der Kommission haben klar gezeigt, dass in diesem Bereich der Sicherheitsdienstleistungen ein Regelungsbedarf besteht. Die Frage die sich stellt, ist, wie ausführlich die Regelungen sein sollen. Wenn sie mit uns diese PI überweisen, dann gibt das der Kommission die Möglichkeit, hier den Regelungsbedarf festzulegen und allenfalls dann auf den Beitritt zum Konkordat zu verzichten. Ich danke für die Unterstützung.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): Wir stimmen dieser Vorlage zu, ganz nach dem Motto «lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach». Viel lieber hätten wir einen Beitritt in das entsprechende Konkordat unterstützt.

Aufgrund der Entwicklung in der Türsteher-Szene können Sie aber absehen, auf welche Entwicklungen, auf was für Zustände wir hier zusteuern. Jedes Wochenende Schlägereien, Auseinandersetzungen wegen unqualifizierten Türstehern und das Problem an dieser PI liegt eben vor allem darin, dass die PI nur vorsieht, dass Personen mit Bewilligungen aus anderen Kantonen hier zuzulassen sind. Das wird man so machen müssen. Damit werden wir wohl leben müssen.

Aber man muss dann auf ausserkantonale Standards und Vorgaben abstützen und die haben im Kanton Zürich vielleicht nicht immer uneingeschränkt Gültigkeit. Das Konkordat hätte hier eine grössere Rechtssicherheit geboten und vor allem eine grössere Rechtsgleichheit unter den Kantonen ermöglicht. Schade, dass die KJS diese Chance verpasst hat. Aber wir stimmen der PI zu.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Die Vorgeschichte des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren wurde von der Kommissionspräsidentin und den Vorrednerinnen und Vorrednern geschildert. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Das Konkordat hätte zwar auch Vorteile gehabt, indem das Ausbildungsniveau in den Konkordatskantonen deutlich hätte angehoben werden müssen. Das Konkordat geht allerdings sehr weit und bevorteilt grosse Unternehmen.

Mit der PI wird sichergestellt, dass das Sicherheitspersonal einen sauberen Strafregisterauszug hat und über eine Grundausbildung und Weiterbildungen verfügt. Die PI ist eine kleine Lösung, aber immer noch besser den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach.

Andreas Hauri (GLP, Zürich): Auch wir begrüssen dieses gewählte Vorgehen. Es bringt die notwendige Klarheit. Es bringt nun die Möglichkeit, dass verschiedenste Fragen während der materiellen Behandlung dieser PI geklärt werden können. Mit dem jetzigen Konkordat ist niemand so richtig glücklich und diese PI bringt die entsprechende Klärung. Wir von den Grünliberalen unterstützen deshalb auch diesen Vorstoss.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Es ist wichtig und richtig, dass für private Sicherheitsdienstleistungen minimale Rahmenbedingungen gelten. Es geht ja hier nicht einfach um einen gemütlichen Spaziergang von Sicherheitskräften, sondern um die Gewährleistung von Si-

cherheit und Ordnung für die Bevölkerung und das Verhindern von Gewaltexzessen.

Der EDU ist es ein Anliegen, dass wir eine schlanke Regelung erarbeiten mit möglichst wenig Staat und einem geringen Administrationsaufwand für die Unternehmen. Wir sind überzeugt, dass diese Regelung hier, die von der Kommission erarbeitet wurde, ausreicht, damit private Sicherheitsdienstleistungsanbieter ihre Aufgaben zuverlässig ausführen können und hiermit auch einen zielgerichteten Gegenvorschlag zur Konkordatsvorlage der Regierung vorliegend haben. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 157 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Mehr Freiraum für eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte ambulante Pflegeversorgung

Parlamentarische Initiative von Beatrix Frey (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) vom 25. August 2014

KR-Nr. 194/2014

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat beschliesst § 13 des kantonalen Pflegegesetzes wie folgt zu ändern:

§ 13 neu

¹ Nichtpflegerische Spitex-Leistungen gehen vollumfänglich zulasten der Leistungsbezüge-rinnen und -bezüger.

² Die Gemeinden können die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüge-rinnen und -bezüger ganz oder teilweise übernehmen.

³ Aufheben.

⁴ Aufheben.

Begründung:

Die heutige Verpflichtung zur Übernahme von mindestens 50% der Kosten für nichtpflegerische Spitex-Leistungen bei Leistungserbringern mit kommunalem Auftrag hält viele Gemeinden davon ab, mit verschiedenen Leistungserbringern Vereinbarungen abzuschliessen. Eine solche Zusammenarbeit wäre in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und dennoch wirtschaftliche ambulante Pflegeversorgung in den Gemeinden sicherzustellen. Auch könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung privater Angebote nehmen.

Die Bestimmung zur Kostenübernahme wurde geschaffen, um dem Prinzip «ambulant vor stationär» Nachachtung zu verschaffen. In der Praxis zeigt sich, dass dieser zusätzliche finanzielle Anreiz nicht notwendig ist, da es kaum Pflegebedürftige gibt, die einen Heimaufenthalt einer ambulanten Versorgung in ihrem Zuhause vorziehen. Ausserdem wird die ambulante Pflegeversorgung bereits mit einer tieferen Kostenbeteiligung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler an den pflegerischen Leistungen begünstigt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb sich die öffentliche Hand an den nichtpflegerischen Spitex-Leistungen finanziell beteiligen muss, während die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung bei einem Heimaufenthalt vollumfänglich den Leistungsbezüglerinnen verrechnet werden dürfen.

Die heutige Bestimmung setzt zudem Fehlanreize, indem sie Leistungsbezüglerinnen und -bezügler aufgrund der subventionierten Tarife davon abhält, sich für hauswirtschaftliche Leistungen (z.B. Reinigung) kostengünstigere Lösungen zu organisieren. Mit den frei werdenden Mitteln könnten die Gemeinden Pflegebedürftige in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen gezielter unterstützen.

Beatrix Frey (FDP, Meilen): Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck eigene Einrichtungen betreiben oder Dritte wie Spitex-Organisationen oder selbständig tätige Pflegefachpersonen damit beauftragen. Pflegebedürftige können aber grundsätzlich frei wählen, durch wen sie sich ambulant pflegen lassen wollen.

Bei Einrichtungen oder Pflegefachpersonen mit kommunalem Auftrag übernehmen die Gemeinden die ungedeckten Pflegekosten, das heisst, diejenigen Kosten, die nicht durch Beiträge von Versicherern oder durch den maximal zulässigen Selbstbehalt gedeckt sind. Zusätzlich

sind die Gemeinden verpflichtet, bei diesen Institutionen mindestens 50 Prozent der Kosten für nichtpflegerische Spitex-Leistungen zu übernehmen. Wählt eine pflegebedürftige Person eine Institution oder Pflegefachperson ohne kommunalen Auftrag aus, dann ist die Gemeinde lediglich verpflichtet, die ungedeckten Pflegekosten bis zu dem von der Gesundheitsdirektion festgelegten Normdefizit zu übernehmen. Beiträge an nichtpflegerische Spitex-Leistungen gibt es nicht.

Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung an hauswirtschaftliche Leistungen hält viele Gemeinden davon ab, mit verschiedenen Leistungserbringern kommunale Vereinbarungen abzuschliessen. Dabei wäre eine solche Zusammenarbeit in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Pflegeversorgung sicherzustellen. Ausserdem könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen auch mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung der privaten Angebote nehmen.

Die Bestimmungen zur Kostenbeteiligung an nichtpflegerische Spitex-Leistungen wurden ursprünglich geschaffen, um dem Prinzip «ambulant vor stationär» Nachdruck zu verschaffen. In der Praxis zeigt sich aber, dass dieser zusätzliche finanzielle Anreiz nicht nötig ist, denn es gibt kaum eine pflegebedürftige Person, die einen Heimaufenthalt einer ambulanten Versorgung bei sich zuhause vorzieht.

Ausserdem wird die ambulante Pflegeversorgung bereits dadurch begünstigt, dass die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger nur die Hälfte des bundesgesetzlich zulässigen Betrags an die Pflegekosten leisten müssen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb sich die öffentliche Hand an den nichtpflegerischen Spitex-Leistungen finanziell beteiligen muss, während im Heim die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung vollumfänglich den Pflegebedürftigen verrechnet werden dürfen. Ausserdem setzt die heutige Bestimmung Fehlanreize, indem sie Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger aufgrund der subventionierten Tarife davon abhält, sich beispielsweise für die Reinigung kostengünstigere Lösungen zu organisieren.

Mit einer Aufhebung dieser Finanzierungsverpflichtung beziehungsweise mit den frei werdenden Mitteln könnten die Gemeinden gezielter diejenige Pflegebedürftigen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen unterstützen.

Da sich die 50-Prozent-Vorgabe auf einzelne Leistungserbringer bezieht, sind sie nämlich heute verpflichtet im Giesskannenprinzip auch

Pflegebedürftige zu unterstützen, welche die Kosten für die hauswirtschaftliche Leistung sehr gut selber tragen könnten.

Und ja, vielleicht werden die einen oder anderen Gemeinden den Spielraum nutzen, um sich wenigstens ein bisschen von den in den letzten Jahren massive gestiegenen Pflegekosten zu entlasten. So haben sich in meiner Gemeinde die Spitex-Kosten seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung mehr als verdoppelt und werden sich aufgrund der neuen Normdefizite bis Ende 2015 gar verdreifacht haben. Bevor wir uns also Gedanken machen über neue Finanzausgleichstöpfle für Soziallasten, könnten wir hier einen konkreten Beitrag zur finanziellen Entlastung der Gemeinden leisten, und zwar ohne dass jemand Einbussen bei der Pflegeversorgung in Kauf nehmen muss oder in eine finanzielle Not gerät.

Denn es ist nicht so, dass die Spitex keine hauswirtschaftlichen Leistungen mehr anbieten darf und soll. Diese Spitex-Dienstleistungen sind aber nur dort sinnvoll, wo sie eine temporäre Pflegesituation ergänzen. Dort, wo die Pflege eine untergeordnete Rolle spielt oder wenn Personen hauswirtschaftliche oder betreuerische Leistungen über einen längeren Zeitraum benötigen, ist es nicht effizient, wenn die hauswirtschaftlichen Leistungen durch die Spitex erbracht werden.

In einzelnen Spitex-Organisationen wird befürchtet, dass Kundinnen und Kunden auf hauswirtschaftliche Leistungen verzichten würden oder sie nur noch sporadisch in Anspruch nehmen, wenn sie nicht mehr subventioniert werden. Diese Befürchtung können wir nicht nachvollziehen. Im Kanton Zürich wird niemand auf Spitex-Leistungen verzichten müssen, weil er sie sich nicht leisten kann. Reichen die persönlichen finanziellen Mittel nicht aus, springt die öffentliche Hand ein. Und wenn es Kundinnen und Kunden gibt, denen der Preis für die hauswirtschaftliche Spitex-Leistung nicht wert ist, dann kann die Lösung ja nicht wirklich darin bestehen, dass wir im Giesskannenprinzip eine Leistung subventionieren, die selbst in den Augen der Kunden zu teuer ist. Die Lösung wäre vielmehr darin zu suchen, dass die Spitex-Organisationen ihr gutes Netzwerk nutzen und den Kundinnen und Kunden eine gute Haushaltshilfe oder den Kontakt zu Betreuerdiensten vermitteln, wie sie in verschiedenen Gemeinden existieren. Ich lade Sie ein, die PI (*parlamentarische Initiative*) zu unterstützen.

Ruth Frei (SVP, Wald): Anlässlich der Beratung der Pflegegesetzes wurde Paragraf 13 festgelegt, um dem Prinzip «ambulant vor stationär» Nachdruck zu verschaffen. Dieser Passus verpflichtet die Gemeinden, bei nichtpflegerischen Spitex-Leistungen, wie zum Beispiel Haushaltsreinigung, mindestens 50 Prozent der anfallenden Kosten zu übernehmen. Diese Verpflichtung hält aber die Gemeinden davon ab, unter verschiedenen Leistungsanbietern zu wählen. Die Spitex-Organisationen haben sozusagen eine Monopolstellung. Gerade für hauswirtschaftliche Unterstützung wäre es aus finanzieller Sicht aber sinnvoll, günstigere Angebote zu prüfen und zu wählen.

Wir von der SVP gehen davon aus, dass die Klienten bei voller Kostenübernahme der nichtpflegerischen Leistungen eher selber günstigere Angebote prüfen. Wir sind aber mittlerweile zu Überzeugung gekommen, dass diese Vollkostenbelastung der Klienten kein Grund sein wird, früher in eine stationäre Institution einzutreten. Aus diesen Gründen unterstützt die SVP-Fraktion diese PI. Besten Dank.

Silvia Seiz (SP, Zürich): Ich bin den älteren Menschen verpflichtet und nicht dem Gewinn. Ambulante vor stationärer Hilfe ist richtig, wichtig und gewünscht. Es benötigt nicht mehr Freiheit für Gemeinden und die Anbieter, sondern die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer muss bei einem Bedarf von hauswirtschaftlicher Hilfe gewährleistet sein. Nur so können frühe und sehr teure Heimeintritte verhindert werden.

Ich kenne keine Personen, die sich nicht wünschen, so lange wie möglich zuhause autonom und selbständig in ihrer Wohnung zu leben. Das ist keine Erfindung von mir, sondern wird auch von mehreren Studien belegt. Nicht alle älteren Menschen besitzen jedoch das nötige Geld, diese Unterstützung selbständig zu finanzieren. Je älter die Menschen werden, vor allem die hochbetagten über 80 Jahre, desto mehr benötigen sie zuhause eine Entlastung und eine Unterstützung im Haushalt. Und das unabhängig von ihrer finanziellen Situation. Die gesetzliche Regelung und damit die Gleichbehandlung und finanzielle Unterstützung für Menschen mit wenig finanziellen Ressourcen ist notwendig und darf nicht infrage gestellt werden.

Auch der Regierungsrat begrüßte bei der Einführung des Pflegegesetzes diese Unterstützung. Ebenso alle Parteien im Kantonsrat. Auch die FDP. Es kann und darf nicht sein, dass die Menschen mit wenig Geld früher in ein Heim ziehen müssen, nur weil die Haushaltungskosten

nicht finanziert werden. Eine solche Haltung ist ungerecht, unwürdig und unsozial. Gemäss Ihrem Wunsch würden dann einige Gemeinden die Haushaltungskosten weiterfinanzieren, andere, die es nicht für nötig halten, nicht.

Die Hilfe und Unterstützung für Betagte ist ein Recht und eine Notwendigkeit für eine Unterstützung bei Bedarf. Ein Institutions- oder Heimplatz ist einige tausend Franken teurer pro Monat. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die teuren Pflegebeiträge von der Gemeinde finanziert werden, da sie ja zahlungspflichtig sind. Hier ist die Finanzierung geregelt und auch das passt Ihnen nicht, wie der nächste Vorstoss (*Kantonsrats-Nummer 195/2014*) zeigt.

Dort, wo es Angehörigen nicht möglich ist, ihre Eltern zu unterstützen, wer soll es denn tun? Wo sollen die älteren Menschen hin? In vielen Gemeinden existieren zu wenig Institutionsplätze oder zu teure, die für EL-Bezügerinnen und Bezüger (*Bezüger von Ergänzungsleistungen*) nicht finanzierbar sind. Vor allem Sie von der SVP, FDP und CVP beklagen sich bei jeder Gelegenheit, dass die Gemeinden alles bezahlen müssen. Ich erinnere Sie daran, dass auch ihre Fraktionen dem «Modell 100/0» (*Trennung der Versorgungsverantwortung zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den Bereichen Akutversorgung und Pflege*) zugestimmt haben. Diese parlamentarische Initiative ist unsozial und ungerecht gegenüber hilfebedürftigen Menschen. Es grenzt ältere Menschen mit wenig Geld aus. Das ist eine Schande. Ich hoffe Sie oder Ihre Familie kommen nie in eine solche Situation. Wenn eine Person keine Familienmitglieder hat, die gratis unterstützen können, hat sie nachher keine Wahl, wenn Sie nicht mehr bereit sind, diese Unterstützung zu finanzieren. Sind Sie wenigstens ehrlich und sagen klar, dass die FDP die Finanzierung der ambulanten Unterstützung ablehnt. Auch wenn die Hilfe von privaten Anbietern geleistet wird, wird sie ja nicht einfach billiger. Im Gegenteil. Und das Personal ist meistens zu viel schlechterem Lohn angestellt.

Die heutige Regelung ist richtig, notwendig und sie schafft Gleichbehandlung, Wahlfreiheit, unabhängig davon, in welcher Gemeinde Mann oder Frau wohnt und unabhängig von der finanziellen Situation. Sie hilft einen Heimaufenthalt aufzuschieben. Das ist wiederum kostenschonend.

Nur weil Sie keinen Bedarf haben oder ein genügend grosses Polster für das Alter oder Sie als FDP es nicht mehr finanzieren wollen, wer-

den die unterstützungsbedürftigen älteren Menschen nicht einfach verschwinden. Ich finde die PI unerhört.

Als Wahlkampfvorstoss den älteren Menschen mit wenig Geld Angst zu machen, ist menschenverachtend. Wo bleibt denn da das liberale Gewissen der FDP. Ich schätze es sehr in der Gemeinde Zürich zu wohnen, wo die älteren Menschen bei Bedarf unterstützt und nicht stigmatisiert und vertrieben werden. Dafür bezahle ich gerne etwas mehr Steuern... (*die Redezeit ist abgelaufen*).

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Wenn die Kostenbeteiligung der Gemeinden für hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen gestrichen wird, wird es zu einer reinen Frage des Vermögens, wer sich noch Hilfeleistungen wie einen wöchentlichen Wohnungsputz, Einkaufen, Wäschepflege und so weiter leisten kann. Personen mit einer Krankenkassen-Grundversicherung, also rund 80 Prozent der Bevölkerung, müssten die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen vollumfänglich selbst bezahlen. Vermögende Personen dagegen, welche eine Krankenkassen-Zusatzversicherung für hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen haben, bekämen diese durch die Krankenkasse bezahlt.

Gerade ältere Klientinnen und Klienten mit einer AHV-Minimalrente könnten sich keine hauswirtschaftliche Spitex-Hilfe mehr leisten. Das würde oftmals zu absolut paradoxen Zuständen führen. Die Spitex könnte zwar die reine Pflege der betagten Leute übernehmen, da diese ja von den Krankenkassen und der öffentlichen Hand finanziert werden, daneben würde aber ein grosse Risiko bestehen, dass der Haushalt nur unzureichend geführt werden kann, was bis hin zur Verwahrlosung gehen kann. Genau solche Zustände führen ganz direkt zu früheren Heimeintritten oder einem Anstieg der Ergänzungsleistungen. Was daran wirtschaftlich und qualitativ hochwertig sein soll, ist wahrscheinlich nur den Postulantinnen und dem Postulanten ersichtlich.

Wir Grünen unterstützen ganz klar das Prinzip «ambulant vor stationär», für das Wohlbefinden der alten Menschen, aber genauso für sinnvolle Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen. Wir Grünen lehnen diese PI ab.

Jörg Mäder (GLP, Opfikon): Gleich zum Anfang: In meiner Funktion als Stadtrat im Bereich Gesundheit und Umwelt bin ich auch im Vorstand der örtlichen Spitex delegiert.

Wir unterstützen diesen Vorstoss. Frau Beatrix Frey hat die Situation sehr gut erklärt. Leider haben die beiden letzten Rednerinnen die Situation auf ein anderes Spielfeld ziehen wollen. Bei der Spitex geht es um medizinische Anliegen. Wer medizinische Hilfe braucht und noch zuhause sein kann, bekommt diese. Es geht um pflegerische Sachen. Dort soll der Fokus sein. Bei unserem Vorstoss geht es um die nicht-pflegerischen Sachen, um die Haushaltshilfe.

Wer finanziell ein Problem hat, für den gibt es andere Kanäle in der Gemeinde. Man sollte das hier sauber trennen. Und nein, es wird kein Run auf Pflegeplätze in Heimen geben. Denn für eine Gemeinde ist es immer noch billiger, die Leute medizinisch über die Spitex zuhause zu betreuen und haushälterisch über die anderen Kanäle zu unterstützen. Aber wenn wir diese beiden Kanäle sauber trennen, haben wir eine bessere Situation in der Verhandlung mit anderen Dienstleistungserbringern. Und es entspricht meinem Grundsatz: Subventionen, die berechtigt sind, sollte man möglichst über wenige Kanäle führen, und über die Kanäle, wo sie hingehören. Finanzielle Probleme gehören zum Bereich Soziales, medizinische gehören zum Bereich Gesundheit. Das wollen wir hier: Eine saubere Trennung. Und in diesem Sinne bitte ich Sie um eine Unterstützung. Sie müssen keine Angst haben vor einem Ja.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Die CVP, generell, ist nicht Freund von Gesetzesänderungen von Gesetzen, die, kaum sind sie in Kraft, schon wieder geändert werden. Gesetzessicherheit, ein tragendes Element der Schweizer Gesetzgebung, ist so nicht zu schaffen. Ich erinnere Sie daran, dass es zu diesem Gesetzesartikel 13 anno dazumal 2010 keine Diskussionen noch Minderheitsanträge gegeben hatte. Das Geschäft, die Betrachtungsweise war anno dazumal unbestritten.

Nun zu dieser parlamentarischen Initiative: Wir werden diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Die Initianten begründen ihre Initiative zweifach: Zuerst ein bisschen wirr und unverständlich, dass die 50-Prozent-Kostenübernahme durch die Gemeinden, die Gemeinden davon abhalten, mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Frage sei erlaubt, ist es denn nicht gerade die Kostenbeteiligung, die die Gemeinden dazu bringt, Interesse an Leistungsvereinbarungen zu bekunden. Stellen sich vor, ohne finanzielle Beteiligung wäre dieses Interesse ganz zunichte gemacht.

Die zweite Begründung können wir gut nachvollziehen, nämlich das die Bestimmung zur Kostenübernahme geschaffen wurde, um dem Prinzip «ambulant vor stationär» Nachdruck zu verleihen. In der Tat ist es so, dass dieser finanzielle Anreiz nicht notwendig ist. Sprich, es bleibt niemand ambulant und wechselt nicht in die stationäre Institution, nur weil ihm die Spitex-Kosten zu 50 Prozent übernommen werden. Diese Kosten könnten wohl von vielen Leistungsbezügern bearbeitet werden, von reichen, von wohlhabenden so wie auch von armen Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten. Jedoch würde durch diese neue Regelung der Mittelstand, auch der untere Mittelstand getroffen. Die CVP steht zu diesem Mittelstand, und wir werden somit aus sozialpolitischen Gründen die PI nicht unterstützen.

Ich mache mir keine Illusionen, dass die PI überwiesen wird. Deshalb bereits hier eine Bemerkung zur Debatte dann in der Kommission: Die PI sieht eine optionale Kostenbeteiligung der Gemeinden vor. Wir werden uns dafür einsetzen, dass diese Kostenbeteiligung obligatorische zu erfolgen hat und zwar, Zitat aus dem heute gültigen Gesetz, «nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leistungsbezügers». Dies vorweg zur Debatte in der Kommission. Wir werden die PI nicht unterstützen.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit hält uns der Gesundheitsdirektor sein Credo «ambulant vor stationär» vor. Und wir als Politiker und Politikerinnen sind hin und wieder gefragt, diesen Worten auch Taten folgen zu lassen. Wir haben das gemacht, als wir das Pflegegesetz verfasst haben. In grosser Einmütigkeit haben wir damals dem Grundsatz «ambulant vor stationär» folgend beschlossen, die Leistungen der Spitex wollen wir bei der Finanzierung bevorzugt behandeln. Es ist erstaunlich, oder eben nicht erstaunlich, dass genau aus der Ecke der Freisinnigen nun die Forderung kommt, dass im Endeffekt jetzt die Gemeinden bei ihrer finanziellen Verantwortung entlastet werden sollen. Denn etwas anderes ist diese Forderung eigentlich nicht. Es geht nicht um Spitex oder um Pflege und Hauswirtschaft, sondern im Kern ist es eine Entlastungsvorlage für die Gemeindefinanzen. Und eine Gemeinde kann dann noch selber entscheiden, ob sie sich an den Kosten beteiligen will oder nicht. Ja, dieses Gemeinde müssen Sie mir aber zeigen.

Es gibt aber die andere Seite, und zwar die Seite der betroffenen Personen, der Patienten oder Klientinnen und Klienten. Für sie sind die

zusätzlichen finanziellen Belastungen im nichtpflegerischen Bereich hoch, und sie dürfen nicht verniedlicht werden, wie es diese PI tut. Es gibt Menschen in unserem Kanton, für die sind auch 50 oder 60 Franken sehr viel Geld.

Wir von der EVP stehen zum Grundsatz «ambulant vor stationär», und es ist deshalb folgerichtig, dass wir zu diesen Worten auch in Tat stehen, und wir werden diese PI ablehnen. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Beatrix Frey (FDP, Meilen) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte nicht die ganze sozialpolitische Debatte aufrollen, und es fragt sich dann, wer im Wahlkampf ist. Diese PI wurde vor mehr als zwölf Monaten eingereicht. Dazu möchte ich mich nicht äussern.

Ich möchte die Frage von Lorenz Schmid beantworten, was es denn mit den Leistungsvereinbarungen auf sich hat. Es ist eben so, wenn eine Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit einer Spitex-Organisation abschliesst, dann muss sie sich an den Kosten für die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen beteiligen. Wenn sie das nicht tut, dann muss sie von vorneherein keine Beteiligung leisten. Das gibt dann ein Ungleichgewicht zwischen solchen, die das Glück haben, eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde zu haben und eben die anderen. Das ist eine gewisse Ungerechtigkeit. Und die Gemeinden werden natürlich nicht zuletzt aufgrund der hohen Kosten – das gebe ich zu – davon abgehalten, mit möglichst vielen Anbietern eine Vereinbarung abzuschliessen, obwohl das eigentlich sinnvoll sein könnte, um das Portfolio und die verschiedenen unterschiedlichen Spitex-Dienstleistungen, die es braucht, Onko-Spitex, Kinder-Spitex, weiss ich was, entsprechend anbieten zu können.

Es ist wirklich nicht so, dass jemand auf nichtpflegerische Spitex-Leistungen aus Kostengründen verzichten muss, denn wir haben ja genügend Gefässe, die genau diejenigen Leute auffangen, welche sich diese Kostenbeteiligung nicht leisten können. Es ist aber so, dass man in einer normalen Gemeinde halt wirklich maximal die 50 Prozent verrechnen kann. Das heisst, selbst wenn man es für die Minderbemittelten gratis machen würde, müsste man solchen Leuten Subventionen sprechen, die das eigentlich sehr gut vermögen.

Und jetzt lassen Sie mich auch einmal von Zahlen reden: Eine Stunde nichtpflegerische Spitex-Leistung bedeutet im Normalfall 76 Franken. Und 50 Prozent davon, also das, was der Pflegebedürftige so oder so

14422

berappen muss, sind 38 Franken. Und jetzt sagen Sie mir einmal, dass es nicht möglich sein soll, für 38 Franken jemanden zu finden, der Sie im Haushalt, beim Einkauf oder beim Putzen unterstützt. Es ist wirklich eine schräge Debatte, die wir hier führen. Das hat nichts mit Sozialabbau zu tun, wie hier stipuliert wird, sondern es ist einfach eine Frage der Vernunft.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 94 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich entlasse Sie jetzt in die Mittagspause. Ich beende hiermit die Vormittagssitzung. Wir sehen uns wieder um 14.30 Uhr. Ich wünsche einen guten Appetit. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 23. Februar 2015

Der Protokollführer:
Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 8. März 2015.